

Flösse sind mittels Querhölzern, Spangen vornen und am Ende zusammengehängte Bäume. Die Querhölzer sind in Bäume 4 bis 5 Zolle hineingefügt. Vornen und am Ende sind Ruder angebracht; vornen 1, auch 2 Leute, die die vordern Ruder führen, heißen Förger; die die hintern Ruder führen, werden Steuerer genannt. Für ein Floß sind vornen 18 Schuhe zur Weite bestimmt; ein Floß hat 14 bis 17 Bäume, je nach ihrer Stärke. Die Länge dieser Bäume ist 50, 60 und auch 70 Schuhe. Auch mit Waldschrägen wird auf der Isar gefahren. Diese sind zusammengefügte Bäume, 2 auf den Seiten, und einer in der Mitte; der Zwischenraum besteht aus Brettern, die mit den 3 Bäumen durch Spangen verbunden sind. Unbeladene Flösse fahren . . . von München bis Freysing in 4½, von Freysing bis Landshut in in 5 Stunden; beladene Flösse fahren aber auf diesen Stationen um eine Viertel- oder halbe Stunde schneller.«

Wenn eine gute Stunde einmal die Werke Adrian von Riedls dem Freunde der bayerischen Heimat in die Hände spielt, sollte er sie nicht ungenutzt vorbeigehen lassen. Es ist ein Hochgenuß, in ihnen zu blättern, ein bleibender Gewinn, sie durcharbeiten zu können. Sie bergen Schätze, die auch heute noch echtes Gold sind; sie sind Zeugnisse des Wirkens eines Mannes, der rastlos für seine Heimat arbeitete, mit seinen weitblickenden Plänen und kühnen Gedankengängen sicherlich oft auf harte Widerstände stieß, aber dennoch an seinem Lebensabend — der Tod ereilte ihn am 18. März 1809 — sagen durfte, daß er nicht umsonst gelebt und geschafft hatte.

Anschrift des Verfassers:

August Alckens, 8052 Moosburg, Graf-Konrad-Straße 6

## Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld

Von Dr. Franz Machilek

### Teil 1:

*Die rechtlichen Grundlagen des Niederkirchenbesitzes in Altbayern (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Diözese Freising und im östlichen Teil der Diözese Augsburg)*

Das Niederkirchenwesen der abendländischen Kirche wird durch das Rechtsinstitut der Eigenkirche und die dieses seit dem 12. Jahrhundert ablösenden, erst in der jüngsten Gegenwart in stetem Rückgang befindlichen Institute des Patronats und der Inkorporation entscheidend bestimmt. Obgleich das Zisterzienserkloster Fürstenfeld als verhältnismäßig junge Gründung erst zu einer Zeit Kirchenbesitz erlangte, da das Eigenkirchenrecht in seinem ursprünglichen Inhalt nicht mehr bestand, soll auf eine kurze Darstellung dieses nachhaltig fortwirkenden Instituts im Rahmen der folgenden allgemeinen Übersicht der Rechtsentwicklung an den Niederkirchen nicht verzichtet werden, zumal für einen Teil der späteren Fürstenfelder Kirchen die Herkunft aus ehemaligen Eigenkirchen quellenmäßig faßbar oder aus den rechtlichen Verhältnissen erschließbar ist<sup>1</sup>.

### *Herkunft und Inhalt des Eigenkirchenrechts*

Nach der in römisch-rechtlichen Vorstellungen wurzelnden, mit dem Eintritt in den germanischen Rechtskreis aber immer stärker germanisierten Eigentums- und Herrschaftsauffassung betrachtete der Eigenkirchenherr das von ihm auf eigenem (Altar-)Grund (lat. *fundus*) errichtete Gotteshaus mit allem Zubehör (Kirchengebäude samt Ausstattung, Friedhof, Pfarrhof, Widdumhof, Grundbesitz) als sein Eigentum, das er nach freiem Ermessen verkaufen, vertauschen, verschenken oder vererben konnte<sup>2</sup>. Als Eigenkirchenherren traten Laien und Geistliche sowie geistliche Korporationen (Stifte, Klöster) auf. Entgegen der Übung der alten Kirche, daß der zuständige Bischof die Seelsorgstellen zu besetzen hat, wenn auch unter gewisser Mit-

wirkung von Klerus und Volk, nahm der Eigenkirchenherr das Recht in Anspruch, den Geistlichen an seiner Eigenkirche nach freiem Ermessen anzustellen und gegebenenfalls zu entlassen. Dazu bezog er den Überschuß aller Einkünfte, die der Betrieb seiner Kirche abwarf, einschließlich der Erträgnisse aus den Opfern und Stolgebühren der Gläubigen, des Fahrnisnachlasses beim Tod des Geistlichen und der Zwischengefälle während der Vakanz. Die Vergabe von Amt und Pfründe, zwischen denen nicht unterschieden wurde, erfolgte nach Art eines Lehens (*beneficium*) in den dafür gültigen Rechtsformen.

Die in der Zeit Karls des Großen gegen die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens vor allem von bischöflicher Seite eingeleiteten Maßnahmen fanden ihren Abschluß in dem Aachener Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/19, das vor allem die Stellung des Eigenkirchenpriesters hob. Zum Kirchendienst durften nur noch Freie oder Freigelassene zugelassen werden. Zu ihrem Unterhalt wurde eine zinsfreie Hube als Mindestausstattung vorgeschrieben. Ernennung und Entlassung waren nur noch mit Ermächtigung und Zustimmung des Bischofs möglich. Umgekehrt wurde die Zurückweisung eines zur Weihe und Anstellung durch einen Laien vorgeschlagenen Klerikers, der einwandfreier Lebensführung und ausreichend ausgebildet war, ausgeschlossen. Als weitere Gegenleistung für die Hinnahme der bischöflichen Forderungen erlangten die Eigenkirchenherren das bis dahin den bischöflichen Kirchen allein zustehende Recht auf Zehnterwerb. Bei den Eigenkirchen wurde der Zehnt im allgemeinen in folgender Weise geteilt: zwei Drittel behielten die Eigenkirchenherren für sich, das dritte überließen sie ihrem Geistlichen. Der Zehnt bildete unter den verschiedenen nutzbaren Rechten der Eigenkirche das ergiebigste und begehrteste<sup>3</sup>. Mit der Sicherung des Kirchenvermögens, das seinem Zweck nicht mehr entfremdet werden durfte, und der Errichtung fester Zehntsprengel war die Grundlage für die Ausbildung der

Pfarreien gegeben. Auch Eigenkirchen erlangten in der Folgezeit die pfarrlichen Rechte der Sakramentenspendung, insbesondere das Taufrecht sowie das Begräbnisrecht, ohne daß die Eigenkirchenherren, wie aus den späteren Patronatsverhältnissen hervorgeht, ihre Rechte verloren.

### Das Eigenkirchenrecht in den Diözesen Freising und Augsburg

Wie Ulrich Stutz und Ernst Klebel dargelegt haben, gelang es den Freisinger Bischöfen Atto (783—811) und Hito (811—836) bereits zu Ausgang des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts, die Mehrzahl der Eigenkirchenrechte, darunter auch solche von Geistlichen, zu beseitigen und die Kirchen an sich zu bringen<sup>4</sup>, noch bevor das Eigenkirchenrecht auf den römischen Synoden der Päpste Eugen II. (824—827) und Leo IV. (847—855) in den Jahren 826 und 853 die höchste kirchliche Anerkennung fand. 826 wurde beschlossen, daß einem Kloster oder Gotteshaus (*oratorium*), das nach den Vorschriften der Kirche errichtet ist, gegen den Willen des Erbauers dessen Eigentum nicht entzogen werden kann. Dieser darf mit bischöflicher Zustimmung — die eine schlechte Besetzung ausschließen soll — einen Priester seiner Wahl anstellen. Der Geistliche muß zu gegebener Zeit zu den Gerichtstagen und zum Erweis der Anerkennung gehorsam vor dem Bischof erscheinen. Laiken, die ihre Kirchen verwaissen lassen, sind vom Bischof, dem die Fürsorge darüber zusteht, zu ermahnen, binnen drei Monaten einen Priester zu berufen. Geschieht dies nicht, ist der Fürst davon zu verständigen und nach dessen Entscheidung für Abhilfe zu sorgen. Die Beschlüsse von 826 wurden durch die Synode des Jahres 853 wörtlich wiederholt. In Augsburg ließ die Synode von 952 dem Eigenkirchenherrn die Temporalienleihe, behielt aber die Übertragung des Amtes dem Bischof vor<sup>5</sup>.

Schon um das Jahr 1100 — also noch vor Abschluß des wegen der Ausübung von Eigenkirchenrechten an den höheren Kirchen geführten Investiturstreites — standen dem Nachfolger des hl. Korbinian in Freising nach Klebels Untersuchungen mehr als zwei Drittel aller Besetzungsrechte zu<sup>6</sup>. In der Diözese Salzburg lag der Anteil der Kirchen mit freier bischöflicher Besetzung (*libera collatio*) etwa auf gleicher Höhe, in der Passauer betrug er mindestens die Hälfte, in der Regensburger etwa ein Drittel. Der Häufung bischöflicher Kollationsrechte in den Diözesen Freising, Salzburg und wohl auch Passau entsprach die Entwicklung der Zehntverhältnisse. Die Bischöfe bezogen allgemein zwei Drittel des Zehnts, die Pfarrer ein Drittel. In der Diözese Freising galt — ausgenommen das Königsgut, wo der Bischof den ganzen Zehnt innehatte und vergab — das Drittel für den Pfarrer bereits um 980 als Pflichtteil. In dem rechts des Lechs gelegenen Teil der Diözese Augsburg war gegenüber den Diözesen in der Salzburger Kirchenprovinz der Anteil der ursprünglich bischöflichen Kirchen sehr viel geringer; er dürfte vor 1100 kaum fünf Prozent betragen haben. Entsprechend fehlt auch jede Spur einer bischöflichen Zehntpolitik. Die Pfarrer hatten dort zumeist den ganzen Zehnt inne.



Der Niederkirchenbesitz des Klosters Fürstenfeld.

Zeichnung: Dr. Machilek

### Der Zerfall des Eigenkirchenrechts

Die Ablösung der Eigenkirchenrechte durch Patronat und Inkorporation wurde durch einen allmählich einsetzenden Zerfall in eine Reihe von Einzelrechten vorbereitet. Neben dem den eigentlichen Kern bildenden *ius fundi* in bezug auf den Kirchengrund entwickelte sich ein Recht des Vorschlags des Geistlichen (*ius praesentationis*), des Kirchenschutzes (*ius patronatus*), der Investitur des Geistlichen, der Zwischen- und Nachlaßnutzung, des Zehnts u. a.<sup>7</sup>.

### Entstehung und Inhalt des Patronatsrechts

Kurz nach Beendigung des Investiturstreites durch das Wormser Konkordat stellte das 1. Laterankonzil im Jahre 1123 den Grundsatz auf, daß jedes Laieneigentum an Kirchen unzulässig und ein Sakrileg sei. Die durch den Kamaldulensermonch Gratian, den Begründer der klassischen Kirchenrechtswissenschaft zu Bologna, um 1142 im wesentlichen fertiggestellte Sammlung (*Decretum Gratiani*) legte fest, daß Laien weder kraft eigener noch kraft bischöflicher Autorität Kirchen besitzen können. Das Dekret bestritt den Laien das Recht, Kirchen an Geistliche zu übertragen oder diese von ihrem Amt wieder zu entfernen. Den Kirchenstiftern erkannte es nur das Recht zu, an der Kirchenverwaltung vorsorgend und beratend mitzuwirken, die Suche nach einem geeigneten Geistlichen zu übernehmen und diesen dem Bischof vorzuschlagen. Den Laien sprach

es das Recht ab, Kirchen zu verkaufen, zu verschenken oder als Eigentum zu nutzen. An die Stelle des Eigentumsanspruches setzte das Dekret ein Schutzrecht der Gründer. Für den Fall der Verarmung erkannte es dem Berechtigten einen Unterhaltsanspruch zu. Die folgenden Kanonisten, voran die Bologneser Magister Roland, der spätere Papst Alexander III. (1159—1181), und Rufin († um 1192) begründeten das Schutzrecht mit der Dankbarkeit der Kirche für die Stiftung und Ausstattung des Benefiziums und dehnten es auf die Erben der Stifter aus. Alexander III. erklärte das von Rufin als Patronat bezeichnete Recht als dem geistlichen verwandt und unterstellte es damit der Verfügungsgewalt der Kirche<sup>8</sup>.

Den Hauptinhalt des Patronatsrechtes bildete das Präsentationsrecht, das den früheren Eigenkirchenherren und deren Erben, den Patronen, die Benennung eines geeigneten Geistlichen für die freigewordene Pfründe an den zuständigen Bischof einräumte, der die Übertragung des Kirchenamtes (*institutio canonica*) vornahm. Dem Patron kamen Aufsichtsrechte über die Pfarreien, insbesondere über die sich seit dem 13. Jahrhundert verselbständigende Kirchenstiftung zu, die Schutzpflicht für die Kirche, gewisse Ehrenrechte, vor allem das des Vortritts bei kirchlichen Prozessionen (*ius praecedentiae*), verschiedentlich auch das Recht auf einen besonderen Sitz oder eine Begräbnisstätte in der Kirche, das Recht auf bestimmte Einkünfte und Nutzungen, endlich die Pflicht der meist subsidiären Baulast. Häufig fiel mit dem Patronat auch die teilweise oder vollständige Zehnherrschaft zusammen.

Das in seinem Wesen und nach seiner Funktion persönliche Patronatsrecht wurde in der Regel dinglich mit einem Grundstück oder Herrenhof verbunden und mit diesem verkauft, vertauscht, mitunter auch geteilt oder verpfändet, und damit gegen die Intention der Kirche zu einem Objekt weltlicher Rechtsgeschäfte. Im süddeutsch-österreichischen Raum findet sich für den Patronat die Bezeichnung Kirchensatz<sup>9</sup>.

#### *Patronatsrechte der Wittelsbacher*

In dem rechts des Lechs gelegenen Gebiet der Diözese Augsburg erlangten die bayerischen Landesfürsten auf dem Weg über die Vogtei der Grafen von Scheyern-Wittelsbach zahlreiche Patronatsrechte<sup>10</sup>. Die Grenze zwischen der Augsburger und Freisinger Bischofskirche scheint im Raum von Paar und oberer Glonn bis weit in das 11. Jahrhundert hinein fließend gewesen zu sein. Seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert wurden zahlreiche Güter, darunter auch Eigenkirchen, die nach der Grenzverfestigung in der Diözese Augsburg lagen, an die Freisinger Kirche übergeben. Die rechtsförmliche Beurkundung der Kirchenübergabe erfolgte als *traditio super altare*, indem die Traditionsurkunde auf den Altar der übergebenen Kirche niedergelegt wurde. Der symbolischen Handlung wohnten Zeugen bei. Für die Güterschenkungen an das Freisinger Domstift legte Kozroh, der Notar Bischof Hittos (811—835), und einer seiner Nachfolger das bekannte Freisinger Traditionsbuch an, das das älteste in Deutschland darstellt<sup>11</sup>. Unter den Freisinger Traditionen erscheinen auch die der drei späteren Fürstfelder Kirchen Adelzhausen (782), Hollenbach (864) und

Aindling (1033)<sup>12</sup>. Die Grafen von Scheyern-Wittelsbach behielten nach dem Rückzug des Freisinger Bischofs aus diesem Raum die von ihnen als Vögten der Freisinger Kirche an sich gezogenen Rechte. Als Folge davon wurden in den landesherrlichen Pfarreien innerhalb der Diözese Augsburg rechts des Lechs die Aufsichtsrechte, die »Vogtei«, von den übrigen Patronatsrechten vielfach getrennt. In der Salzburger Kirchenprovinz war die Selbständigkeit der Aufsichtsrechte die Regel. Insgesamt erscheint damit der Rechtsbegriff des Kirchensatzes im bayerischen Gebiet gegenüber dem schwäbischen wesentlich eingeschränkt<sup>13</sup>. Eine besondere Abgabe war das Schirmgeld, das dem Patron auf Grund der Vogtei (*ratione advocatae*) zustand<sup>14</sup>.

#### *Der Patronat in nachmittelalterlicher Zeit*

Das Tridentiner Konzil ließ den Patronat, der inzwischen auch von den reformatorischen Religionsgemeinschaften übernommen worden war und für die Ausbildung der Kirchengewalt der evangelischen Landesherren größte Bedeutung erlangte, bestehen<sup>15</sup>. Das seit dem 19. Mai 1918 gültige kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici, läßt zugunsten der freien bischöflichen Verleihung neuer Patronate nicht mehr zu, hebt aber andererseits die bestehenden auch nicht auf. Der Verzicht der Patrone, besonders der geistlichen, auf ihre Patronate ist jedoch kirchlicherseits erwünscht.

#### *Die religiösen Orden und der Kirchenbesitz*

Im Unterschied zum Eigenkirchenbesitz der Laien wurden gegen den der geistlichen Anstalten von den Reformern und Kanonisten im allgemeinen keine Einwände erhoben. Mit dem Niedergang des Eigenkirchenwesens erlangten zahlreiche Klöster des Benediktinerordens gerade auf Grund der Kirchenstiftungen aus Laienhand Richtung und Bedeutung. Nach anfänglichen Bedenken nahmen auch die neuen Chorherrenorden sowie die Zisterzienser Kirchen an. Von den Regularkanonikern, die seit 1089 als Kanoniker nach der Regel des hl. Augustinus bezeichnet wurden (Augustinerchorherren), zeigten sich die der Richtung von Rottenbuch folgenden Kanoniker in der Frage des Kirchenbesitzes und der Pfarrseelsorge anfangs zurückhaltender als die der Salzburger Richtung<sup>16</sup>. Auch die in Bayern schwächer vertretenen Prämonstratenser, die bald wie die Augustinerchorherren als ausgesprochener Seelsorgsorden galten, lehnten den Kirchenbesitz zunächst ab. Die um 1130/40 verfaßten ältesten Statuten hielten fest, daß kein Altar (d. h. Benefizium) angenommen werden dürfe, sofern er nicht zum Ausbau einer Abtei geeignet sei<sup>17</sup>. Die Zisterzienser lehnten gegenüber den Benediktinern der Richtung von Cluny den Kirchenbesitz zunächst als eine der Einfachheit ihres Mönchsideals widersprechende Einnahmequelle strikt ab, so im Exordium parvum, entstanden um 1119 (?) und in den vor 1130 anzusetzenden sog. Capitula<sup>18</sup>. Nach der ersteren Quelle, einer Entstehungsgeschichte des Ordens, hätten Abt Albert von Cîteaux, der zweite Abt des Klosters († 1109), und seine Brüder weder Kirchen noch Altäre (d. h. Benefizien), Oblationen und Begräbnisse angenommen. Davon sei nichts in der Lebensbeschreibung und in der Regel des hl. Benedikt zu

lesen. Die Capitula stellten fest: »Kirchen, Altäre, Begräbnisse, Zehnten aus fremder Arbeit und Nahrung, Dörfer, Hörige, Bezüge von Ländereien, Backhäuser, Mühlen und ähnliches, was dem lauterem Mönchsberuf entgegen ist, schließen unser Name und die Verfassung unseres Ordens aus.« Bereits eine Generation später zeichnet sich eine Wandlung in der Einstellung der Zisterzienser zum Kirchenbesitz ab<sup>19</sup>.

#### Das Rechtsinstitut der Inkorporation

Der Umschwung fällt mit der allgemein zu beobachtenden Tendenz der Stifte und Klöster zusammen, sich Kirchen, auf die sie das Patronatsrecht besaßen, zum Schutz vor dem Laienpatronat und gegen Ausbeutung durch die Vögte, vor allem aber aus wirtschaftlichen Gründen von den Päpsten und Bischöfen »in eigene Nutzung« (*in usus proprios*) übertragen zu lassen. Sie wurden damit zu dauernden Pfarrern über die Kirchen mit der Verpflichtung, für diese welt-priesterliche Vikare zur Seelsorge zu bestellen und zu unterhalten. Bei dem in den Jahren 1201—1204 von Papst Innozenz III. (1198—1216) anerkannten und etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch in den Urkunden als Inkorporation (*incorporatio*) bezeichneten Rechtsinstitut handelt es sich, wie Dominikus Lindner betont, um eine Neuschöpfung, nicht um das nur umgeformte und neu benannte Eigenkirchenrecht<sup>20</sup>. Das Kirchenstiftungsvermögen wurde von der Inkorporation nicht berührt. Die Rechte des Bischofs hinsichtlich der Spiritualien blieben erhalten. Die Vikare mußten ständige sein. Sie erhielten entweder einen festgesetzten »hinreichenden Teil« der Pfründenutzung als Einkommen (*pars congrua*) oder sie mußten von der ihnen überlassenen vollen Pfründenutzung eine jährliche Abgabe an ihren Pfarrer, also an das Kloster leisten (Absent). Im späteren Mittelalter erteilten die Päpste häufig das Recht, in den inkorporierten Pfarreien wider-ruffliche (amovible) Vikare oder eigene Ordenspriester anzustellen, was für das begünstigte Stift oder Kloster erheblich ertragreicher war. Diese Form hieß volle Inkorporation (*incorporatio plena, incorporatio pleno iure*). Nach dem Tridentinum wurde diesen beiden Inkorporationsformen noch die in der Sache viel ältere *incorporatio plenissima* (*incorporatio plenissimo iure*) an die Seite gestellt, bei der jede bischöfliche Jurisdiktion wegfiel und auch die Spiritualien ausschließlich der Abtei zustanden.

Die Inkorporationen, die in den Pfarreien zweifellos eine stete Seelsorge sichern konnten, brachten mit der Zeit schwere Schäden hervor<sup>21</sup>. Da den Vikaren der »hinreichende Teil« häufig nicht zukam, sank ein großer Teil des Weltklerus in eine elende wirtschaftliche und soziale Lage hinab. Der Aufstieg in bessere Positionen war vielfach ausgeschlossen, da die Stifte und Klöster gerade für die besten Pfarreien die volle Inkorporation anstrebten und diese mit eigenen Ordensangehörigen besetzten. Die Bischöfe verloren die Visitationsrechte bei immer mehr Pfarreien<sup>22</sup>. Mit den Säkularisationen des 16., 18. und 19. Jahrhunderts erloschen zahlreiche Inkorporationsverhältnisse, darunter auch die des Zisterzienserklosters Fürstenfeld (1803), sie wirken aber, insbesondere in der Baupflicht, bis heute

nach<sup>23</sup>. Bei den nicht säkularisierten Klöstern in Österreich und Bayern leben die Inkorporationen z. T. bis heute fort<sup>24</sup>.

#### Inkorporationen bei den Zisterziensern

Die früheste Inkorporation einer Pfarrkirche in ein Zisterzienserkloster in Süddeutschland erfolgte, soweit bisher bekannt, 1162 zugunsten von Kaisheim in der Diözese Augsburg. Damals inkorporierte der Bischof von Eichstätt dem Kloster die Pfarrei Baierfeld (Lkr. Donauwörth). 1185 wurde dem gleichen Kloster außer dem Besitz dieser Pfarrkirche noch der von vier Eigenkirchen bestätigt<sup>25</sup>. Aber noch 1215 sprach das Generalkapitel des Ordens offiziell das Verbot aus, Pfarrkirchen anzunehmen, andernfalls der Abt des betreffenden Klosters abgesetzt und ein Mönch für immer daraus verwiesen werden soll<sup>26</sup>. 1234 erlaubte dann ein Beschluß des Generalkapitels den Klöstern, Pfarrkirchen zu leiten und an ihnen zu amtieren oder Seelsorge zu üben<sup>27</sup>. Die durch die Zunahme der Stiftungen und Schenkungen und den Rückgang der Laienbrüder verursachte Abkehr von der Eigenwirtschaft sowie die Hinwendung zur Rentenwirtschaft bedingte im Orden die nüchternere Einstellung zum Kirchenbesitz, der die erforderliche sichere Einnahmequelle bot. Parallel mit dieser Entwicklung geht, vor allem seit dem Auftreten der Dominikaner und Franziskaner, die Tendenz zur Übernahme seelsorgerlicher Aufgaben außerhalb des Klosters. Ausdruck dafür sind die Bemühungen um Ablassbewilligungen und die Errichtung von Wallfahrtskirchen<sup>28</sup>. (Fortsetzung folgt)

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Zu der vorliegenden Untersuchung insgesamt sei bereits hier auf folgende Literatur verwiesen: *Plöchl*, W. M.: Geschichte des Kirchenrechts. 5 Bde. Wien-München 1953—1969 (Bd. 1, 2. Aufl. 1960); *Feine*, H. E.: Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Köln-Graz 1964 (4. Aufl.); *Bauerreiß*, R.: Kirchengeschichte Bayerns. Bisher 6 Bde., Bd. 1—5, St. Ottilien 1949—1955 (Bd. 1, 1958, 2. Aufl.), Bd. 6, Augsburg 1965; *Lexikon für Theologie und Kirche* (künftig zitiert: LThK). 10 Bde., Freiburg i. Br. 1957—1965. — Für die Verhältnisse in der Diözese Freising vgl. insbes.: Die älteren Matrikeln des Bistums Freising. Hrsg. von M. v. Deutinger. 3 Bde., München 1849—1850; *Meichelbeck*, C.: *Historia Frisingensis*. 2 Bde., Augsburg 1724—1729. — Für die Verhältnisse in der Diözese Augsburg: *Zoepfl*, F.: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe. Bisher 2 Bde., Augsburg 1955—1969. — Zitiert wird jeweils nach der letzten der angegebenen Auflagen eines Buches.

<sup>2</sup> Nach den grundlegenden Arbeiten von *Stutz*, U.: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895 (1. Aufl.), Darmstadt 1955 und 1959 (2. u. 3. Aufl.), und Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexander III. Bd. 1, 1. Berlin 1895 (1. Aufl.), Aalen 1961 (2., von H. E. *Feine* aus dem Nachlaß ergänzte und mit einem Vorwort versehene Aufl.), jetzt zusammenfassend *Plöchl*: Geschichte 1, 259 ff., 397 f., 429 ff.; *ders.* in: LThK 3, 733—734; *ders.* in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. von A. *Erler* u. E. *Kaufmann*. Bd. 1, Liefg. 4. Berlin 1967, S. 879—880; *Feine*, 160 ff., 205 ff., 397 ff., 406 ff.; *Dickel*, G.: Eigenkirchenwesen, in: Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. von H. *Kunst* u. S. *Grundmann*. Stuttgart-Berlin 1966, S. 374—375.

<sup>3</sup> Allgemein über den Zehnt: *Weikmann*, M.: Der Kirchenzehnt. Ursprünge und Ursachen seiner reichsgesetzlichen Einführung im karolingischen Reich. Deutsche Gaue 43 (1951) 33—47; *Kottje*, R.: Studien zum Einfluß des alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.—8. Jahrhundert). Bonn 1964, S. 57 ff.; *ders.* in: LThK 10, 1319—1321; *Feine* 193 ff. — Zu den Verhältnissen in Bayern und Österreich vgl. *Klebel*, E.: Zehnte und Zehntprobleme im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet. Zeitschrift der Savigny-

- Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung (künftig: ZRG KA) 27 (1938) 234—261; wiederabgedruckt in: *Klebel*, E.: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. München 1957, S. 345—361; *Lindner*, D.: Vom mittelalterlichen Zehntwesen in der Salzburger Kirchenprovinz. ZRG KA 46 (1960) 277—302.
- <sup>4</sup> *Stutz*: Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Freisinger Traditionen. In: Festschrift für Otto Gierke. Weimar 1911, S. 1187—1268; *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern. ZRG KA 28 (1939) 153—270; jetzt auch in: *Klebel*: Probleme 184—256; vgl. auch *Dorn*, J.: Kirchherrschaft und Grundherrschaft. Bemerkungen über das Eigenkirchenwesen am bayerischen Lechrain. In: Staat und Volkstum. Festgabe für K. A. von Müller. Dießen 1933, S. 77—81.
- <sup>5</sup> *Lindner*, D.: Patronat, in: LThK 8, 192—195, hier 192.
- <sup>6</sup> Hierzu und zum folgenden *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen 222 ff.
- <sup>7</sup> *Stutz*: Eigenkirche 49, 83; danach *Plöchl* 2, 369, und *Feine* 261 f.
- <sup>8</sup> *Dorn*, J.: Jus patronatus. ZRG KA 6 (1916) 391—395; 8 (1918) 221—222; *Landau*, P.: Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts. Bonn 1967; *Lindner*: Patronat (wie Anm. 5); *Reicke*, S.: Patronat. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 5. Tübingen 1961 (3. Aufl.), S. 156—159; *Parissella*, I.: Jus patronatus. In: Dictionarium morale et canonicum. Bd. 2. Rom 1965, S. 893—897; *Plöchl* 2, 369 ff.; *Feine* 397 f., 406 f., 416 u. ö.
- <sup>9</sup> Für Altbayern vgl. *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen 230.
- <sup>10</sup> Ebd. 232 f.; *Machilek*, F.: Das kirchliche Leben in den Pfarreien und die geistlichen Gemeinschaften. In: Der Landkreis Friedberg. Friedberg 1967, S. 127—150, hier 131, 133 ff.
- <sup>11</sup> Die Traditionen des Hochstifts Freising. Bearb. v. Th. *Bitterauf*. 2 Bde., München 1905—1909.
- <sup>12</sup> Adelshausen: Freisinger Traditionen 1, 124; dazu *Steichele*, A.: Das Bistum Augsburg. Bd. 4. Augsburg 1883, S. 9 f.; *Stutz*: Benefizialwesen 209, Anm. 55; *ders.*: Eigenkirchenvermögen, 1201, Anm. 1; *Zoeppfl* 1, 565. — Hollenbach: Freisinger Traditionen 1, 698; *Steichele* 4, 158 f.; *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen 232 f.; *Zoeppfl* 1, 565. — Aindling: Monumenta Germaniae Historica, Diplomata: Konrad II. Hrsg. v. H. *Bresslau*. Hannover 1909 (Neudruck 1957), Nr. 196, S. 260; *Steichele* 4, 28; *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen 232 f.; *Zoeppfl* 1, 565.
- <sup>13</sup> *Klebel*: Kirchliche und weltliche Grenzen 230.
- <sup>14</sup> *Buchner*, F. X.: Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt im Ausgang des XV. Jahrhundert. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 49—51 (1902—1904), hier 50 (1903) 45 f.; *Bauerreiß* 5, 173.
- <sup>15</sup> Der Konzilsbeschluss erfolgte in der letzten (XXV.) Sitzung im Jahr 1563 (c. 9 De ref.). — Über den Abschluss des Konzils allgemein *Jedin*, H.: Krisis und Abschluss des Trienter Konzils 1562/63. Freiburg 1964. — Über den Patronat in der evangelischen Kirche *Simon*, M.: Die evangelische Kirche. München 1960, S. 55 ff.; sowie bes. *Sperl*, E.: Die Grundlagen der Kultusbaulast im Bereich des Brandenburg-Ansbacher Rechts. Nürnberg 1962, S. 24 ff. u. ö.
- <sup>16</sup> *Backmund*, N.: Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern. Passau 1966, S. 37 f. — In Oberbayern bestanden zwischen Lech und Isar folgende Kanonien der Augustinerchorherren: Rottenbuch (gegr. 1073), Dießen (seit 1114), Indersdorf (1120), Bernried (1121), Beuerberg (1121), Polting (vor 1127), Schleichdorf (seit 1140).
- <sup>17</sup> *Backmund* 162. — Prämonstratenser wirkten in Schäftlarn (seit 1140), Neustift bei Freising (seit um 1142), Steingaden (1147).
- <sup>18</sup> Vgl. neben *Stutz*, U.: Die Cistercienser wider Gratians Dekret. ZRG KA 9 (1919) 63—98, von neueren Publikationen z. B. *Hobl*, R.: Die Inkorporation im Bistum Augsburg während des Mittelalters. Diss. hektogr. Freiburg i. Br. 1960, S. 212 ff.; *Thiele*, A.: Echternach und Himmerod. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert. Stuttgart 1964 (dazu *Machilek*, F.: *Analecta S. Ordinis Cisterciensis* 20 [1964], 281—284). — Allgemein über den Orden: *Lekai*, L. J. — *Schneider*, A.: Geschichte und Wirken der weißen Mönche. Köln 1958; *Spahr*, K.: Zisterzienser, in: LThK 10, 1382—1387 (mit Karte von E. *Krausen* nach 1376); *van der Meer*, F.: Atlas de l'ordre cistercien. Paris-Brüssel 1965; dazu Korrekturen und Ergänzungen von *Krausen*, E. — *Zakar*, P.: *Analecta Cisterciensia* 22 (1966) 279—290 sowie von *Vongrey*, F. — *Hervay*, F.: ebd. 23 (1967) 115—152. — Für Bayern *Krausen*, E.: Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern. München-Pasing 1953. — In Altbayern bestanden folgende Männerklöster des Ordens: Raitenhaslach (gegr. 1143, Tochterkloster v. Salem), Aldersbach (gegr. 1146, Tochterkloster von Ebrach), Fürstenfeld (gegr. 1157/58 in Thal bei Großhöhenrain, Tochterkloster von Aldersbach), Fürstenzell (gegr. 1274, Tochterkloster von Aldersbach).
- <sup>19</sup> Nicht erst in den neunziger Jahren des 12. Jahrhundert, wie *Stutz*: Cistercienser 89, auf Grund der ihm bekannten Quellen dargestellt hatte; *Hobl* 212.
- <sup>20</sup> Grundlegend jetzt *Lindner*, D.: Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung. München 1951; vgl. auch *Febringer*, A.: Die Klosterpfarre. Der Pfarrdienst der Ordensegeistlichen nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Paderborn 1958. Zusammenfassend *Plöchl* 2, 371 ff.; *Feine* 399 ff.; 409 ff. — Für einzelne Gebiete: *Zedinek*, W.: Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau. Passau 1929 (dazu *Stutz*, U.: ZRG KA 19 [1930] 749 ff.); *Lindner*, D.: Die Inkorporation im Bistum Regensburg. ZRG KA 36 (1950) 205—327; 37 (1951) 164—220; *Hobl* (wie Anm. 18).
- <sup>21</sup> Vgl. z. B. *Staber*, J.: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg. Regensburg 1966, S. 39; *Tüchle*, H.: Kirchengeschichte Schwabens. Bd. 2. Stuttgart 1954, S. 74 f.
- <sup>22</sup> Zur bischöflichen Visitation, vor allem in der Reformationszeit: *Zeeden*, E. W. — *Molitor*, H.: Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform. Münster 1967; ferner *Schmidlin*, J.: Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Teil 2: Bayern. Freiburg 1910. — Zur Visitation in der Diözese Augsburg: *Machilek*, F.: Aus der älteren Geschichte der katholischen Pfarrei [Gersthofen]. In: Gersthofen 969—1969. Festschrift zur Tausendjahrfeier und Stadterhebung 1969. Hrsg. von J. *Krauß*. Gersthofen 1969, S. 38—68.
- <sup>23</sup> Zur Säkularisation von Fürstenfeld vgl. *Scheglmann*, A. M.: Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Bd. 3, 2. Regensburg 1908, S. 57 ff. — Zur Baulastfrage *Lindner*, D.: Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg. München 1955; *Sperl* (wie Anm. 15); *Puza*, R.: Patronat und Inkorporation nach österreichischem Staatskirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Baulast. Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 19 (1968) 308—336.
- <sup>24</sup> *Schneider*, B.: Österreichs Zisterzienserpfarren — Erbe des Josephinismus? Eine statistische Untersuchung über die Pfarrseelsorge der Zisterzienserklöster in Österreich. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige (künftig zitiert: StMOSB) 78 (1967) 275—302.
- <sup>25</sup> *Hobl* 212 f.
- <sup>26</sup> *Lekai* — *Schneider* 199.
- <sup>27</sup> Ebd. 199 f.
- <sup>28</sup> Fürstenfeld erwarb bereits im Jahr 1289 Ablässe für die Wallfahrer nach Inchenhofen: *Regesta Boica* (künftig: RB). Bd. 4. München 1828, S. 432 (hier zu 1290 Jan. 18). *Hartig*, M.: Die oberbayerischen Stifte. Bd. 1. München 1935, S. 120. — Am 23. Dez. 1427 erlangte Fürstenfeld für die Mönche die Erlaubnis, in der Pfarrkirche St. Leonhard zu Inchenhofen Beichte für die Wallfahrer zu hören: *Repertorium Germanicum*. Bd. 4, 1. Bearb. von K. A. *Fink*. Berlin 1943, S. 766. — Allgemein zur Stellung der Zisterzienser zur Wallfahrt *Krausen*, E.: Zisterziensertum und Wallfahrtskulte im bayerischen Raum. *Analecta S. Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) 115—129. — Zur spätmittelalterlichen Frömmigkeit *Machilek*, F.: Die Frömmigkeit und die Krise des 14. und 15. Jahrhunderts (erscheint demnächst in: *Medievalia Bohemica*. Supplementum. Vorträge, gehalten auf dem Symposium Pragense 1969 in Smolenice/Slowakei, über die Krise des späten Mittelalters).

Anschrift des Verfassers:

Dr. Franz Machilek, 854 Schwabach, Konrad-Adenauer-Str. 32b

# Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld

Von Dr. Franz Machilek

Teil 2:

*Die herzoglichen und bischöflichen Kirchenschenkungen an Kloster Fürstenfeld. — Der Ausbau des Kirchenbesitzes*

Von den in mittelalterlicher Zeit entstandenen und meist ohne Unterbrechung bis zur Säkularisation des Jahres 1803 fortbestehenden Klöstern des Zisterzienserordens in Altbayern war Fürstenfeld eines der jüngeren. Das um 1127 in der *regio Egire* als Benediktinerkloster begründete und 1133 Zisterziensern übergebene Kloster Waldsassen wurde bereits 1147 reichsunmittelbar, verlor jedoch später die Reichsfreiheit. Gemeinhin gilt das seit der Gründung 1143 mit grauen Mönchen besetzte Raitenhaslach als erstes eigentliches Kloster des Ordens in Altbayern. Gleichfalls 1143 wurde das Augustinerchorherrenstift Walderbach in eine Zisterze umgewandelt, 1146 auch das Stift Aldersbach. Um 1230/47, 1232 und vor 1237 entstanden die Frauenklöster des Ordens in Altbayern: Seligenporten, Seligenthal bei Landshut und Pielenhofen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgten endlich die Zisterzen Fürstenfeld (1258/63), Fürstenzell (1274) und Gotteszell (1285)<sup>29</sup>. Von diesen waren Fürstenfeld, Fürstenzell sowie Seligenthal Stiftungen der wittelsbachischen Herzöge. In der Diözese Freising, die in den Jahren 1138 bis 1158 durch den großen Zisterzienserbischof Otto I. regiert worden war, fand der Orden somit erst rund ein Jahrhundert später in Seligenthal und Fürstenfeld Eingang. Dank der besonderen Gunst der Stifterfamilie, der eigenen Aufbauleistung der Mönche und Konversen sowie des zumeist guten Ordensgeistes gehörte Fürstenfeld in den fünfzehn Jahrhunderten seines Bestehens zu den blühendsten Klöstern des Landes<sup>30</sup>.

## *Gründung und Ausstattung des Klosters Fürstenfeld durch Herzog Ludwig II. (1253—1294)*

1258 übernahm Herzog Ludwig II., nachmals der Strenge benannt, zur Sühne für die von ihm auf den Verdacht ehelicher Untreue hin befohlene und am 18. Januar 1256 auf dem Mangoldstein bei Donauwörth vollzogene Hinrichtung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant den Ausbau des nach unsicherer Überlieferung von einem Ritter Leonhard begonnenen Klosters Seldental (*Vallis salutis*, heute Thal bei Großhöhenrain, Lkr. Bad Aibling)<sup>31</sup>. Nachdem die ursprüngliche päpstliche Auflage für die Sühneleistung — Besetzung des Klosters mit Kartäusern<sup>32</sup> — offenbar wegen der mit der Einführung eines neuen Ordens verbundenen Schwierigkeiten fallen gelassen worden war, berief Ludwig Mönche aus Aldersbach nach Seldental<sup>33</sup>. Die Zisterzienser durften nach ihren Lebensgewohnheiten als strengster der damals im Lande vertretenen Mönchsorden gelten. Am 21. Oktober 1258 forderte Ludwig seine Beamten und Untertanen auf, Beiträge zur Errichtung des neuen Zisterzienserklosters zu leisten<sup>34</sup>. Aus eigenem Besitz schenkte er Abt

und Konvent bei einem Aufenthalt in Seldental am 9. April 1259 im Hinblick auf das aner kennenswerte mönchische Leben des Zisterzienserordens (*inspecta commendabili religione ordinis Cisterciensis*) zum eigenen und zu seiner Vorfahren Seelenheil die Kirche zu Hollenbach (heute Lkr. Aichach) unweit der Stammburg Wittelsbach mitsamt dem Patronatsrecht und allen ihm über die Kirche zustehenden Jurisdiktionsrechten (*ecclesiam Hollenbach donamus . . . cum iure patronatus et omni iurisdictione quolibet modo ad nos pertinente . . .*)<sup>35</sup>.

Die Niederlassung wurde, offensichtlich auf Willen des Herzogs, bald nach der Gründung — die Haustradition nennt das Jahr 1261 — in die Amperniederung bei Olching (Lkr. Fürstenfeldbruck) und 1262/63 an seinen endgültigen Standort am Fuß des Engelsberges flußaufwärts von Bruck, das wohl bereits unter Heinrich dem Löwen Markt geworden war, verlegt<sup>36</sup>. Hier erstand das Kloster in der für die Niederlassungen des Ordens typischen Flußlage und führte seither den in Zukunft allein gebrauchten Namen Fürstenfeld (*Campus principis*, später *Campus principum*). Am 3. Dezember 1263 wurde es durch Bischof Konrad II. von Freising in seinem und des Domkapitels Namen bestätigt<sup>37</sup>. Am 22. Februar 1266 stellte Herzog Ludwig II. das feierliche Gründungsprivileg für das Kloster aus<sup>38</sup>. Das darin aufgeführte Ausstattungsgut umfaßte 21 Höfe — u. a. fünf zu Geimbach, fünf zu Puch (Lkr. Fürstenfeldbruck) samt Zehntrechten und zwei zu Straußdorf (Lkr. Ebersberg) —, 32 *predia*, elf Huben, acht kleinere Anwesen, eine Schwaige, eine Mühle, ein Forstlehen, das Patronatsrecht über die Kirche zu Hollenbach samt Zugehörungen sowie die Zehnten zu Tölz und Hohenburg (Lkr. Tölz). Das Privileg enthielt weiter Einzelbestimmungen über die dem Kloster verliehenen Gerichtsrechte. Umschrieben war darin vor allem auch die Schirmvogtei des Herzogs. Ludwig richtete damit geradezu ein Muster seiner Auffassung vom Verhältnis eines Klosters zur Landeshoheit auf, das für die anderen Klöster des werdenden Territorialstaates der Wittelsbacher vorbildlich werden sollte<sup>39</sup>.

Für die Gründung scheinen neben dem Motiv der Sühne bereits bei der Anlage in Seldental, erst recht aber bei der in Olching-Fürstenfeld, verkehrsgeographische, wirtschaftliche und politische Überlegungen eine Rolle gespielt zu haben, insbesondere der Gedanke der Schaffung eines weiteren Familien- und Hausklosters im Westen des Herrschaftsgebietes neben Scheyern und Indersdorf<sup>40</sup>. Die Gründe für die Verlegung werden bei einem Blick auf die Landkarte deutlich. Seldental lag zwar in einem mit zahlreichen Ministerialensitzen durchsetzten Gebiet wittelsbachischen bzw. valley'schen Besitzes — dazu fielen 1249 aus dem Erbe der Grafen von Wasserburg und 1272, also bereits nach der Verlegung von Seldental an die Amper, aus dem Erbe der Grafen von Falkenstein weitere Güter an die Wittelsbacher —, doch schien der Ausbau des Klosters unter ihrer Schirmvogtei am Südrand des umfangreichen Besitzkomplexes an Paar, Ilm und Glonn bzw. in

In nomine domini Amen. Ludewicus dei gra Palatinus Comes Rheni et Dux Ba-  
 varie. Vniuersis presentis pagine inspecturis in perpetuum. Si religiosos uirum  
 diligimus et eis gratiam uestram impendimus cum profectu principalem morem sic  
 expedit imitamus in uis exemplum boni singulis offendentes. Notum ergo  
 facimus omnibus in principatus fidelibus tam presentibus quam futuris quod nos in  
 spectra commendabili religione ordinis Cisterciensis auctore ipse nec non patris in  
 seu aliorum progenitorum nostrorum salute pensata etiam Hollenbach donamus fra-  
 tribus prefati ordinis in nouella nostra plantatione ducta Seldental deo deuote  
 famulantibus cum iure patronatus et omni iurisdictione quolibet modo ad nos  
 penante profuturam penitus eorum usui qui ibidem dominum fuerunt seructuri.  
 Et ne qua possit in posterum oriri calumpnia donationem uestram litteris et sigil-  
 li nostri munimine confirmamus. Acta sunt hec in Seldental Anno domini  
 M. CC. LIX. V. Idus Aprilis. Indictione Secunda.

Herzog Ludwig II. schenkt den Zisterziensern zu Seldental die Kirche in Hollenbach mitsamt dem Patronatsrecht.  
 BStA München, Abt. I, Kl. U. Fürstenfeld Nr. 2c

»Brückenkopflage« am Nordrand des 1248 angefallenen Erbes der Andechser die besseren Möglichkeiten zu bieten<sup>41</sup>. Zudem gab es zur Zeit der Gründung von Seldental im Dreieck zwischen Inn und Mangfall bereits mehrere Ordensniederlassungen. In Attel, Rott am Inn und Weyarn waren den Wittelsbachern aus der Wasserburger und Falkensteiner Erbschaft Vogteirechte zugefallen. Beyharting war von einem Kranz wittelsbachischer Ministerialensitze umgeben<sup>42</sup>. Die Ausstattung Seldentals mit der relativ weit entfernten Kirche zu Hollenbach — die Entfernung betrug in der Luftlinie mehr als achtzig Kilometer, von Fürstenfeld nach Hollenbach weniger als die Hälfte — läßt darüberhinaus die Vermutung aufkommen, daß die Verlegung möglicherweise durch Ludwig von Anfang geplant worden war. Infolge der bereits erwähnten bischöflichen Erwerbungs politik standen den Wittelsbachern innerhalb des Freisinger Sprengels ohnedies kaum Patronatsrechte zur Verfügung, während sie solche im rechts des Lechs gelegenen Teil der Diözese Augsburg in größerer Zahl an sich gebracht hatten.

In der Regel gehörte die Pfarrkirche, in deren Sprengel ein Kloster errichtet wurde, zu dessen Gründungsausstattung und wurde dem Kloster meist als erste Kirche inkorporiert<sup>43</sup>. Fürstenfeld lag in einer schon durch ihren Namen als bischöflich gekennzeichneten Pfarrei<sup>44</sup>. Auf Vermittlung

Herzog Ludwigs II. trat Bischof Konrad von Freising jedoch diese seine Taufkirche (*ecclesiam baptismalem*) Pfaffing (Lkr. Fürstenfeldbruck) am 4. November 1271 gegen Überlassung der Kirche zu Straußdorf an Fürstenfeld ab und inkorporierte sie dem Kloster zur Unterstützung und immerwährenden Nutzung durch die Brüder mit allen zeitlichen Einkünften, Zehnten und anderen Zugehörungen (*cum uniuersis proventibus seu obventionibus temporalibus, decimis et aliis adinentibus uniuersis, donauimus pleno iure . . .*)<sup>45</sup>. Nach der nur etwa viereinhalb Jahrzehnte jüngeren Freisinger Diözesanmatrikel aus dem Jahr 1315 (Conradinische Matrikel) gehörten zur Pfarrei die Filialen Bruck (heute Fürstenfeldbruck), Zell (Zellhof) und Geising (Schöngeising, beide Lkr. Fürstenfeldbruck) mit Begräbnis und Biburg (gleichfalls Lkr. Fürstenfeldbruck) ohne Begräbnis<sup>46</sup>.

Am 20. Dezember 1283 wurde dem Kloster durch den Augsburger Bischof Hartmann auch die Pfarrkirche zu Hollenbach inkorporiert<sup>47</sup>. Bischof Hartmann von Dillingen bezeichnet Herzog Ludwig II. anderwärts mehrfach als Oheim und nimmt auch in der vorliegenden Urkunde auf das enge Verwandtschaftsverhältnis ausdrücklich Bezug<sup>48</sup>. Die Inkorporation ist im Rahmen umfangreicher Bemühungen des Bischofs zu sehen, die Klöster des eigenen Bistums, aber auch auswärtige Niederlassungen mit Kirchenbesitz in

der Diözese zu fördern und zugleich in den Pfarreien eine kontinuierliche Seelsorge sicherzustellen<sup>49</sup>. Ähnlich wie bei den meisten anderen durch ihn vorgenommenen Inkorporationen erfolgte diese unter Einschluß sowohl der Spiritualien als auch der Temporalien in der Form der *incorporatio pleno iure*. Kloster Fürstenfeld erhielt die Auflage, künftig einen Weltgeistlichen als Ewigvikar auf die Pfarrei zu präsentieren. Nach der Inkorporationsurkunde zählten zu den Zugehörungen auch Filialkirchen. Es waren dies die Kirchen St. Leonhard zu Inchenhofen (Lkr. Aichach) mit einer rasch aufblühenden Leonhardswallfahrt, zu deren Seelsorge Fürstenfeld später ein eigenes Superiorat einrichtete<sup>50</sup>, und Ainertshofen (Lkr. Aichach). Inchenhofen ist ein Beispiel dafür, daß »das Aufblühen eines Wallfahrtsortes immer von dessen Betreuung durch ein Kloster abhing; denn nur das Kloster verfügte über genug Priester, um einmal für die Wallfahrt zu werben und dann die Geworbenen seelsorgerlich zu betreuen«<sup>51</sup>.

#### *Die bischöflich-freisingischen Kirchenschenkungen des 14. Jahrhunderts*

Wie bereits erwähnt (Teil I, S. 22), war es den Freisinger Bischöfen bereits früh gelungen, einen großen Anteil von Besetzungsrechten auf die Kirchen ihrer Diözese an sich zu bringen. Aus diesem Besitz traten sie vor allem während des 12. und 13. Jahrhunderts in begrenztem Umfang Kirchen an die Klöster und Stifte in ihrer Diözese ab<sup>52</sup>. Fürstenfeld erhielt während des 14. Jahrhunderts zwei Pfarreien — 1314 Jesenwang (Lkr. Fürstenfeldbruck) und 1356 Gilching (Lkr. Starnberg) —, wozu 1474 noch die Pfarrei Emmering (Lkr. Fürstenfeldbruck) kam. Diese Kirchen waren, da sie in unmittelbarer Nähe des Klosters lagen, für Fürstenfeld von besonderer Bedeutung. Die ihm durch die Schenkungen gegenüber dem bischöflichen Stuhl zu Freising entstehenden Verpflichtungen wurden genau festgelegt. Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, daß es den Freisinger Bischöfen darauf ankam, das in ihrem Bistum liegende, gemäß den Intentionen des Zisterziensordens ihrer Jurisdiktion jedoch entzogene Kloster an sich zu binden<sup>53</sup>.

Die erste Schenkung erfolgte am 11. Juli 1314. Bischof Gottfried von Freising übertrug die Pfarrkirche in Jesenwang mit allen Einkünften, Rechten und Zugehörungen an Fürstenfeld und verlangte dafür, daß nach seinem Tod alljährlich ein Jahrtag mit Vigil und Totenmesse feierlich begangen und den für die Kapelle St. Katharina vor der Kathedralkirche zu Freising bestellten zwei Geistlichen alljährlich acht Pfund Münchener Pfennige ausbezahlt werden sollten<sup>54</sup>.

Der gleichzeitigen Diözesanmatrikel ist zu entnehmen, daß zur Pfarrei damals zwei Filialen mit Begräbnisrecht (Puch und Babenried, beide Lkr. Fürstenfeldbruck) und zwei Filialen ohne Begräbnisrecht (Aich und Bergkirchen, Lkr. Fürstenfeldbruck) gehörten<sup>55</sup>. Das hierbei eingeschobene *et est incorporata monasterio in Fürstenveld ordinis Cisterciensis* ist ein Zusatz aus späterer Zeit<sup>56</sup>. Puch wurde zu einem besuchten Wallfahrtsort der seligen Edigna<sup>57</sup>; auch Bergkirchen, wohin der Münchener Bürger Ulrich Pfaffen-

hofer am Dreikönigstag des Jahres 1403 eine vom Jesenwanger Pfarrer zu versehene Wochenmesse stiftete, war eine Wallfahrt (Unsere liebe Frau)<sup>58</sup>. Eine von weither besuchte Wallfahrt entstand mit der 1414 im Jesenwanger Pfarrbezirk an der Straße nach Fürstenfeld neu errichteten Kirche St. Willibald<sup>59</sup>.

Am 29. November 1356 inkorporierte Bischof Albrecht II. von Hohenberg dem Kloster die Pfarrkirche in Gilching mit allen Rechten, geistlichen und zeitlichen, und allen Zugehörungen<sup>60</sup>. Die Inkorporation wird mit der Notwendigkeit begründet, Besucher des Klosters und Fremde besser unterstützen zu können. Abt, Prior und Konvent von Fürstenfeld wurden in feierlicher Form verpflichtet, das Fest des Bistumpatrons St. Korbinian jährlich im Kloster mit einer feierlichen, gesungenen Messe zu begehen. Im Sinn geistlicher Konfraternität<sup>61</sup> wurde bestimmt, Bischof und Kanoniker zu Freising an allen guten Werken der Konventualen auf immer teilhaben zu lassen. Die Pfarrei soll ein Ewigvikar aus den Reihen der Mönche oder aber von andersher (*ex monachis seu conventualibus in Fürstenveld vel aliunde vicarius perpetuus*) versehen. Sein Unterhalt ist aus dem Pfarreinkommen zu bestreiten. Die päpstlichen und bischöflichen Rechte werden reserviert, ausdrücklich genannt sind die der Visitation, Prokuration und Einhebung des Cathedraticums sowie das Recht der Institution des durch das Kloster präsentierten Geistlichen durch den Bischof.

Die Vogtei über Kirche und Widdum zu Gilching war bis dahin herzogliches Lehen. Nach der Aufgabe durch Ott von Rösenbach übereignete sie Herzog Ludwig V. am 15. Dezember 1356 dem Kloster<sup>62</sup>. Ott übergab sie am 1. Januar 1357<sup>63</sup>, wofür Abt und Konvent ihm am 14. Februar 1357 einen Revers ausstellten<sup>64</sup>. Das Vogteirecht blieb jedoch offensichtlich nicht unangefochten. Am 30. November 1378 bestätigte Konrad Preysinger von Baierbrunn, daß er von Herzog Friedrich mit dem Kloster wegen aller Ansprüche auf die Vogtei vertaidingt worden sei und er die Vogtei gegen die Summe von 100 Goldgulden dem Kloster überlassen habe<sup>65</sup>.

#### *Die Kirchenschenkungen Herzog Stephans III. (1375—1413)*

Einen großen Teil seines weiteren Kirchenbesitzes verdankte Fürstenfeld wieder Schenkungen von Seiten der Wittelsbacher. Diese erfolgten in den letzten Jahren zwischen dem Tod der Herzöge Stephan II. (1375) und seines Bruders Otto V. (1379) sowie der Teilung des Erbes durch Stephans II. Söhne Stephan III., Friedrich und Johann II. (1392). Vier der damals verschenkten fünf Kirchensätze erscheinen bereits anlässlich der Teilung unter den Söhnen Herzog Ludwigs II. am 1. Oktober 1310 in wittelsbachischem Besitz, nämlich Rieden (Lkr. Friedberg) und Adelzhausen (Lkr. Aichach) unter dem Münchener Anteil Ludwigs sowie Aindling (Lkr. Aichach) und Landmannsdorf (Lkr. Friedberg) unter dem Ingolstädter Anteil Rudolfs<sup>66</sup>. Die fünfte Kirche lag in der Pfarrei Egling (Lkr. Landsberg), deren Kirchensatz Ludwig der Bayer am 24. Februar 1339 seiner Stiftung Ettal geschenkt hatte<sup>67</sup>. Alle fünf Kirchen gehörten in die Diözese Augsburg.





St. Leonhard in Inchenhofen. Nach einem Ölgemälde von 1701.

Die Kirchensätze auf die benachbarten Pfarreien Adelzhausen und Rieden übergab Herzog Stephan III. von Oberbayern-Ingolstadt dem Kloster am 24. November 1387<sup>68</sup>. Bereits im folgenden Jahr, am 9. September 1388, schenkte Stephan III. zusammen mit seinem in Oberbayern regierenden Bruder Johann II. Fürstenfeld den Kirchensatz auf die Pfarrkirche zu Aindling<sup>69</sup>. Fünf Monate später, am 20. Februar 1390, übereignete Herzog Stephan die Kirche zu Landmannsdorf samt Kirchensatz der Aindlinger Pfarrkirche<sup>70</sup>. Der frühere Status der Landmannsdorfer Kirche ist aus der Schenkungsurkunde nicht zu ersehen, doch scheint es sich nach der Nennung im Teilungsvertrag von 1310 um eine ehemalige Pfarrkirche gehandelt zu haben. Endlich übergaben am 15. Februar 1391 Georg Aeresinger, Dekan zu St. Peter in München und Domherr zu Augsburg, sowie Georg Aeresinger, Sohn des Wilhelm Aeresinger, die St. Ulrich geweihte Nebenkirche zu Egling mit dem Kirchensatz und dem dazugehörigen Hof, die herzoglichen Lehen und durch Erbschaft an sie gelangt waren, an Abt, Konvent und Kirche zu Fürstenfeld<sup>71</sup>. Sie sollen die Eglinger Ulrichskirche ewiglich . . . haben zu leihen, zu besetzen und zu niezen nach irem willen und frumen. Herzog Stephan hatte nach dem Wortlaut der Urkunde zu dieser Übergabe seinen Konsens erteilt. Die Kirche erscheint hier zum ersten Mal<sup>72</sup>. Die genannten Mitglieder der Aeresinger gehörten wahrscheinlich jener Familie an, die sich nach Eresing im Lkr. Landsberg nannte und die von anderen Familien gleichen Namens zu unterscheiden ist<sup>73</sup>. Die Familie stand seit langem in engerer Verbindung zum Kloster<sup>74</sup>.

*Die Inkorporation durch Papst Bonifaz IX. in den Jahren 1390/91*

Unmittelbar nachdem es die drei Pfarrkirchen Adelzhausen, Rieden und Aindling erlangt hatte, richtete das Kloster unter der Angabe, welche Lasten auf ihm ruhten und welcher Notstand es bedrücke, an den Papst die Bitte um Einverleibung dieser Kirchen und der davon abhängigen Kapellen. Bonifaz IX. beauftragte am 24. Juni 1390 den Augsburger Bischof Burkhard von Ellerbach mit der Inkorporation<sup>75</sup>. Burkhard vollzog das päpstliche Mandat am 4. Juli 1391 und machte dem Kloster die Präsentation von Ewigvikaren zur Pflicht<sup>76</sup>. Etwas mehr als ein Jahrzehnt nach der damals erfolgten Bestätigung der bischöflichen Inkorporationen von Pfaffing und Hollenbach aus den Jahren 1271 und 1283 und der gleichzeitigen Neuinkorporation der Pfarrkirchen Adelzhausen, Rieden und Aindling erklärte Papst Bonifaz IX. zu Ende des Jahres 1402 die von Bischöfen vorgenommenen Einverleibungen generell für ungültig<sup>77</sup>. Die inkorporierten Kuratbenefizien, die bis dahin durch Weltgeistliche besorgt worden waren, sollten nicht mehr durch amovible Vikare verwaltet werden. Außerdem befahl der Papst den Bischöfen, für die *portio congrua* der Ewigvikare zu sorgen. Damit wurden die Interessen der Institutionen schwer geschädigt, denen Benefizien *pleno iure* inkorporiert waren, die also nicht nur über die Temporalien, sondern auch über die Spiritualien verfügten, und die die Benefizien bis auf Widerruf durch eines ihrer Mitglieder verwalten lassen durften<sup>78</sup>.

(Fortsetzung folgt)

- <sup>29</sup> Vgl. insbes. Krausen, E.: Morimund, Die Mutterabtei der bayerischen Zisterzen. *Analecta S. Ord. Cist.* 14 (1958) 334—345.
- <sup>30</sup> Fürstenfelder Urkunden sind gedruckt in den *Monumenta Boica* (künftig: MB) Bd. 9, München 1767, S. 83—328; die Mehrzahl liegt ungedruckt im Allgemeinen Staatsarchiv zu München (AStAM). — An Literatur über Fürstenfeld ist zu nennen: Fugger, E. v.: *Kloster Fürstenfeld, eine Wittelsbacher Stiftung, und deren Schicksale von 1258—1803*, München 1885 (2. Aufl.); Lindner, P.: *Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Cistercienser-Abtei Fürstenfeld. Cistercienser-Chronik* 17 (1905) und 18 (1906); Fleischer, B.: *Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur bestehenden Landeshoheit*, Diss. Berlin 1934, S. 102ff.; Hartig 113ff.; ders.: *LThK* 4, 472; Krausen, *Die Klöster des Zisterzienserordens* 40ff.; ders., *700 Jahre Fürstenfeld. Münchener Katholische Kirchenzeitung* 1963, 591f.; Krausen, E.-Schnell, H.: *Fürstenfeld bei Bruck* (Obb.), München 1959 (3. Aufl., Schnell und Steiner, *Kleine Kunstführer* 6); Fried, P.: *Die Landgerichte Dachau und Kranzberg*, München 1958, S. 107ff.; ders., *Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit*, München 1962, S. 145ff.; *Hobl* 213ff.; *700 Jahre Fürstenfeld*. Hrsg. von H. Lindemann, München 1963 (Schnell und Steiner, *Große Kunstführer* 39); Elgner, O. G.: *Das Aldersbacher Tochterkloster Fürstenfeld im Spiegel seiner Bibliothek*, in: *Liber ad Magistrum*. Festgabe J. Spörl zum 60. Geburtstag, München 1964, S. 75—82; Lippert, K.-L., Giovanni Antonio Viscardi 1645—1713, München 1969, S. 76ff.
- <sup>31</sup> Krausen, E.: *Thal bei Höhenrain. Zisterze — Wallfahrt — Klosterhofmark. Der Mangfallgau* 3 (1958/59) 42—50; Glöning, M.: *Die Gründung des Klosters Fürstenfeld. Ein Beitrag zur legendären Geschichtsschreibung. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden* 32 (1911) 132—139. — Zur Langzeitigkeit der Klostergründungen allgemein: Reicke, S.: *Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter*, in: *Festschrift U. Stutz zum 70. Geburtstag*, Stuttgart 1938, S. 53—119; Machilek, F.: *Zur Rechts- und Reformgeschichte der Benediktiner-Abtei Blaubeuren. Historisches Jahrbuch* 87 (1967) 373—391, hier 374f.
- <sup>32</sup> Vgl. hierüber die Urkunde Bischof Konrads von Freising vom 14. Juni 1266 und die darin inserierte Urkunde Papst Clemens' IV. vom 27. November 1265: *Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* (künftig: QE) 5: *Monumenta Wittelsbacensia I* (1204—1292). Hrsg. von F. M. Wittmann, München 1857, Nr. 88, S. 214—216.
- <sup>33</sup> Eine Urkunde Papst Alexanders IV. vom 9. Februar 1259, wonach von dem Kloster keine räuberischen Zinsen erhoben oder Güter unrechtmäßig angeeignet werden sollen, ist bereits an Abt und Konvent von Seldental gerichtet: AStAM, *Klosterurkunden Fürstenfeld* (KU FF) Nr. 2b; gedruckt bei Fleischer 103, Anm. 11. Nach KU FF 8 aus dem Jahr 1271 war das Kloster gemäß den monastischen Regeln eingerichtet worden (*sub monasticis regulis constitutum*).
- <sup>34</sup> QE 5, Nr. 88, 214—216.
- <sup>35</sup> AStAM KU FF 2c (vgl. Abb.); Druck: Westenrieder, L. v.: *Historische Schriften* Bd. 1, München 1824, S. 261. RB 3, 128.
- <sup>36</sup> Über den Aufschwung von Bruck vgl. Fried, *Die Landgerichte Dachau und Kranzberg* 141ff.
- <sup>37</sup> MB 9, 89—90; RB 3, 214.
- <sup>38</sup> MB 9, 90—93, RB 3, 260; QE 5, Nr. 87, 210—214. Zu Geimbach (abgegangen) vgl. Wallner, E.: *Altbairische Siedlungsgeschichte*, München-Berlin 1924, Nr. 89, S. 9.
- <sup>39</sup> Fleischer 114; Fried, *Die Landgerichte Dachau und Kranzberg* 107f.
- <sup>40</sup> Über die Erwerbungen und die dahinter stehende Territorialpolitik Ludwigs II. vgl. jetzt besonders das Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg. von M. Spindler, (HbbayG) Bd. 2, München 1969, S. 69ff. (Spindler), 478ff. (W. Volkert); Volkert, W.: *Die älteren bayer. Herzogsurbane. Blätter für oberdeutsche Namenforschung* 7 (1966) 1—32, hier 16ff.
- <sup>41</sup> Vgl. die Karten 18/19 in dem M. Spindler herausgegebenen und von G. Diepolder redigierten *Bayer. Geschichtsatlas*, München 1969, sowie die Erläuterungen von Diepolder u. a. ebd. S. 76f.
- <sup>42</sup> Vgl. HbbayG 2, 68f. (Spindler), 499ff. (Volkert).
- <sup>43</sup> Vgl. z. B. Pötzel, W.: *Geschichte des Klosters Irsee. Von der Gründung bis zum Beginn der Neuzeit 1182—1501*, *Ottoberun* 1969, S. 238.
- <sup>44</sup> Bauerreiß, R.: *Altbayr. ecclesiae parrochiales in der Karolingerzeit und der Phapho*. In: *Theologie in Geschichte und Gegenwart. Festschrift f. M. Schmaus*, München 1957, S. 889—903; ders., *Kirchengeschichte* 1, 85f.
- <sup>45</sup> AStAM KU FF 8; MB 9, 100; RB 3, 378.
- <sup>46</sup> Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising (vgl. Anm. 1) 3, 218; Mayer, W. — Westermayer, G.: *Historisch-topographische Beschreibung der Erzdiözese München und Freising*, Bd. 1, München 1874, S. 248.
- <sup>47</sup> AStAM KU FF 12; MB 9, 104f.; RB 4, 236. *Steichele* (wie Anm. 12) 4, 160; *Zoepl* 1, 217; *Hobl* 214.
- <sup>48</sup> *Zoepl* 1, 184.
- <sup>49</sup> Vgl. ebd. 216ff.
- <sup>50</sup> *Steichele* 4, 173—188, Hartig (wie Anm. 28) 120f.; ders., *Inchenhofen*, München 1955 (2. Aufl., Schnell und Steiner, *Kleine Kunstführer* 181); Diepolder, G.: *Das Landgericht Aichach*, München 1950, S. 43f.; Staber, J.: *Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising*, München 1955, S. 28ff.; Bach, H.: *Mirakelbücher bayerischer Wallfahrtsorte*, Diss. Erlangen 1963, S. 116ff.; HbbayG 2, 613 (H. Glaser).
- <sup>51</sup> Bach 122. Zum Thema insbes. Krausen, *Zisterziensertum und Wallfahrtskulte* (wie Anm. 28); hier 116ff. über St. Leonhard zu Inchenhofen.
- <sup>52</sup> Klebel, *Kirchliche und weltliche Grenzen* (wie Anm. 4), 223f., 233. — Einige wesentliche Überlegungen zum Einfluß der Bischöfe auf die Besetzung der Pfarrpfünden bei Lortz, J.: *Zur Problematik der kirchlichen Mißstände im Spätmittelalter* (Sonderdruck aus *Trierer Theologische Zeitschrift*), Trier 1950, S. 60.
- <sup>53</sup> Schreiber, G.: *Studien zur Exemptionsgeschichte der Zisterzienser*. In: *Gemeinschaften des Mittelalters. Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 1, Regensburg 1948, S. 371—396; *Lekai-Schneider* (wie Anm. 18) 37.
- <sup>54</sup> AStAM KU FF 107; Mayer-Westermayer 1, 303.
- <sup>55</sup> Die älteren Matrikeln 3, 218; Mayer-Westermayer 1, 248.
- <sup>56</sup> Mayer-Westermayer 1, 248.
- <sup>57</sup> Ebd. 267f.; Staber 46f.; Schütz, D.: *Die selige Edigna. Ihre Legende und Verehrung*. Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1966/67, 48—71; HbbayG 2, 613 (H. Glaser).
- <sup>58</sup> Mayer-Westermayer 1, 302, 304.
- <sup>59</sup> Ebd. 302, 304; Krausen, *Zisterziensertum und Wallfahrtskulte* 122.
- <sup>60</sup> AStAM KU FF 426; RB 8, 361; Mayer-Westermayer 3, München 1884, 510. Am 7. Dezember 1356 quittierte Bischof Albrecht den Empfang von 80 Goldgulden, die das Kloster wegen des Rechts der Erstlingsfrüchte ihm schuldete: KU FF 427. — Über Bischof Albrecht vgl. Strzewitzek, H.: *Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter*, München 1938, S. 183ff.; *LThK* 1, 278f.; HbbayG 2, 530 (W. Volkert).
- <sup>61</sup> Dazu am aufschlußreichsten Schrott, M.: *Die Conföderationen Neustifts mit anderen Klöstern*. In *unum congregati* 5 (1958) 127—145 (Anhänge 145—154); Hermann, K. F.: *Confraternitas Sanpetrensis. Die Geschichte der Gebetsverbündungen in St. Peter zu Salzburg*. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 79 (1968) 26—53.
- <sup>62</sup> AStAM KU FF 428; RB 8, 362.
- <sup>63</sup> RB 8, 365.
- <sup>64</sup> AStAM *Kurbaiern* U 18142.
- <sup>65</sup> RB 10, 20; MB 9, 334; Mayer-Westermayer 3, 510. — Über Konrad Preysinger Lieberich, H.: *Landherren und Landleute*, München 1964, S. 118, Anm. 526.
- <sup>66</sup> QE 6, München 1861, 159—173, hier 166f.
- <sup>67</sup> Bock, F.: *Die Gründung des Klosters Ettal*. *Oberbayerisches Archiv* 66 (1929) 1—116, hier 82f., 104 sowie 105f. (Inkorporation 1340/41); Burkart, J.: *Ortsgeschichte von Egling und Heinrichshofen, Landsberg a. Lech* 1954, S. 102ff. (Pfarrkirche), S. 116 (Ulrichskapelle, ohne Erwähnung der Schenkung an Fürstenfeld).
- <sup>68</sup> AStAM KU FF 587; *Steichele* 4, 11, 216; *Hobl* 214.
- <sup>69</sup> AStAM KU FF 595; MB 9, 216f.; RB 10, 229; *Steichele* 4, 29f.; *Hobl* 214. — Über Aindling allgemein: *Diepolder*, *Landgericht Aichach* 42f.
- <sup>70</sup> AStAM KU FF 612; MB 9, 221f.; *Steichele* 4, 13.
- <sup>71</sup> AStAM KU FF 619; Schrenck u. Notzing, N. v.: *Die altbayerischen Geschlechter des Namens Aeresinger*. *Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde* 30 (1967) 294—313, hier 313. — Über den erstgenannten Georg Aeresinger, der in näheren Beziehungen zu den Herzögen stand,

Zoepfl 1, 331, 361, Anm. 12; Rep. Germ. 2, Berlin 1961, Sp. 312; Lieberich 126, Anm. 637.

<sup>72</sup> In unmittelbarer Nachbarschaft stand eine weitere Nebenkirche, die St. Blasius geweiht war; vgl. [o. V.] »Pfarrei, die aus einem Bauernhof mit Kapelle besteht und letztere eine noch bestehende Eigenkirche . . .« Deutsche Gaue 29 (1928) 106—111, 194—197.

<sup>73</sup> Schrenck u. Notzing (wie Anm. 71) sowie Andrian-Werburg, K. v.: Die Tüllishäuser (Eresinger mit der Lilie). Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 30 (1967) 287—293.

<sup>74</sup> Schrenck u. Notzing 310ff.

<sup>75</sup> AStAM KU FF 616; RB 10, 271; Rep. Germ. 2, Sp. 306; Steichele 4, 11, 30, 161, 216; Hohl 214.

<sup>76</sup> AStAM KU FF 621; RB 10, 291 — Allgemein über die Inkorporationen Bonifaz' IX. Rep. Germ. 2, 31<sup>st</sup>ff.

<sup>77</sup> Rep. Germ. 2, 31<sup>st</sup>f. — Die Praxis ist Ausfluß des Fiskalismus an der Kurie während des Großen Schismas, der unter Bonifaz IX. alles überwucherte; vgl. hierzu Machilek, F.: Ludolf von Sagan, München 1967, S. 85f.; Esch, A.: Bonifaz IX. und der Kirchenstaat, Tübingen 1969.

<sup>78</sup> Rep. Germ. 2, 32<sup>st</sup>.

Anschrift des Verfassers:

Archivrat Dr. Franz Machilek, 854 Schwabach, Konrad-Adenauer-Straße 32b.

## Der deutsche Franzos'

Aus der Franzosenzeit 1796

Von Josef Brückl

In zahlreichen Legenden und Erzählungen lebt noch heute in der Erinnerung die Franzosenzeit fort. Meist beinhalten die überlieferten Erzählungen Greuelthaten oder andere Ausschreitungen. Mögen die einzelnen Untaten auch den Tatsachen entsprechen, so wäre es doch ungerecht, die Franzosen pauschal als Bösewichte abzuqualifizieren. Ein Einblick in die erst kürzlich aufgefundenen Kriegsakten im Hauptstaatsarchiv läßt über die Nationalität der Übeltäter wohl manch überraschenden Schluß zu. Aus dem großen Bestand seien lediglich drei Fälle herausgegriffen.

In der Zeit vom 1. bis zum 5. September 1796 quartieren sich mehrere Cavalleristen und Infanteristen beim Bauern Simon Eisenmann, Glück zu Ampertshausen, ein. Sie nehmen dem Bauern weg, was sie brauchen können. Im einzelnen sind es:

½ Scheffel Korn	4 fl 30 kr
6 Scheffel Hafer	42 fl
45 Zentner Heu	60 fl
Stroh	2 fl
geselchtes Fleisch	16 fl
11 Schafe	38 fl 30 kr
1 Schweinsmutter	18 fl
1 Frischling	17 fl
50 Pfund Brot	1 fl 40 kr
10 Klafter Brennholz	13 fl 20 kr
Zaunholz	50 fl
24 Hennen	6 fl
1½ Scheffel Mehl	15 fl
10 Paar Schuhe	12 fl 30 kr
2 Paar Stiefel	3 fl
15 Ellen Leinwand	7 fl 30 kr
Hausfahrnis	20 fl
an Geld	20 kr

Summe: 327 fl 20 kr

Die Bauersleute erhärten die Tatsache der Wegnahme obiger Wertgegenstände durch einen Eid. (Die Eheleute Eisenmann sind direkte Vorfahren des heutigen bayerischen Landwirtschaftsministers Dr. Hans Eisenmann.)

Auch das Dorf Halsberg bei Au/Hallertau leidet unter den Revolutionstruppen. Seine Erlebnisse mit den republikanischen Soldaten gibt der Bauer Lorenz Huber, Deubler, dem Gerichtsschreiber zu Protokoll: »Dem 9. September sind 7 Reiter gekommen und haben ganz geschwind 10 Luisdor begehrt. Und als er diese nicht geben konnte, hat ihn einer an das Pferd mit einem Strick angebunden und auf das Feld hinausgeschleppt, wo er dann 14 fl erlegt habe.«

Als Zeugen werden die Bauern Johann Heilmayr, Brandmayr, und Gallus Ziegeltrumm, Galli, benannt.

Weit schlimmer noch aber ist es meinem Ururgroßvater, Johann Heilmayr, Brandmayrbauer aus Halsberg, ergangen. Seine Erlebnisse werden wie folgt protokolliert: »Am nämlichen Tag und zur nämlichen Zeit hatte dieser das nämliche Schicksal wie Vorhergehender. Nur wurde er durch einen Franzosen, der sehr gut deutsch wie ein geborener Deutscher, dagegen aber desto weniger französisch sprach, weit ärger mit Schlägen und Anbinden mißhandelt und zwar dergestalt, daß selbst der andere Franzos', der sich mit seinem Nachbarn Deubler beschäftigte, abgemahnt hat.« Der richtige Franzose bemerkte, »daß es keine Raison sei, die Leute so zu behandeln.« Somit hat »der eigentliche Franzos' sich viel menschlicher gezeigt als der deutsche Franzos'«. Abgepreßt hat ihm der seinige 9 fl. Zur nämlichen Zeit haben andere ihm ein Pferd weggenommen, das gering gerechnet 100 fl wert war. Sein Schaden beträgt somit 109 fl.

Diesen Sachverhalt können sein Nachbar Deubler und der bereits genannte Ziegeltrumm bezeugen, nötigenfalls auch das »ganze Dörfel«.

Quellenangabe:

HStA München, Allg. StA, Kriegsakten Abt. III, Fasz. 5.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11.

In diesem Abschnitt sind solche Erdwerke im Landkreis zusammengefaßt, die entweder ganz verschwunden oder teilweise zerstört sind und von denen nur noch in alten Urkunden ein Hinweis erhalten ist. Manche von ihnen könnten durch Luftaufnahmen oder durch archäologische Grabungen wieder auffindig gemacht werden.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Eine eingehende Schilderung von Anlage, Verteidigung und Eroberung solcher natürlichen Festungen aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert bringt Flavius Josephus: Der Jüdische Krieg. München 1965 (Goldmann-Taschenbücherei, Bd. 1642/43).
- <sup>2</sup> *Stichaner*: Übersicht über die alten Schanzen und Burgen von Oberbayern. OA 1 (1839) 324—554. — *Oblenschläger*, Römische Überreste in Bayern. Heft 2, München 1903. — *Weber*, Franz: Die vorgeschichtlichen Denkmäler des Königreichs Bayern. Bd. 1: Oberbayern, München 1909, S. 27—33. — *Apian*, Philipp: Topographie von Bayern (1568). München 1880.

Wasserburgen gibt es in Süddeutschland relativ wenig; der Landkreis Bruck weist nur ein einziges Beispiel auf (Turkenfeld).

- <sup>4</sup> *Herrbrodt*, A.: Rheinische Mottenforschung heute. In: Burgen und Schlösser, Heft 1, 1963. — *Ders.*: Stand der frühmittelalterlichen Mottenforschung im Rheinland. Caen 1964. — *Ders.*: Die Ausgrabungen der Motte Meer in Buderich bei Düsseldorf 1965. — *Ders.*: Der Husterknupp. Köln-Graz 1958. — Über englische Motten der Normannenzeit siehe: *Brown*, Allen: English Castles. London 1962. — *Armitage*, E. S.: Early Norman Castles of the British Isles. — *Tompson*, A. Hamilton: Military Architecture in England during the Middle Ages. — Siehe weiters: *Müller-Wille*, M.: Mittelalterliche Burghügel im nördlichen Rheinland. Köln-Graz 1966 (Beiheft 16 der Bonner Jahrbücher). — Rheinische Ausgrabungen. Köln-Graz 1968 (Beiträge zur Archäologie des Mittelalters. Beiheft 28).
- <sup>5</sup> *Reinecke*, P.: Die spätkeltischen Viereckschanzen in Süddeutschland. Der bayerische Vorgeschichtsfreund 1/2 (1921/22). — *Schwarz*, K.: Atlas der spätkeltischen Viereckschanzen Bayerns. München 1959. — *Ders.*: Zum Stand der Ausgrabungen in der spätkeltischen Viereckschanze von Holzhausen (bei Wolfratshausen). Jahresbericht d. Bayer. Bodendenkmalpflege 3 (1962). Hier die ganze ältere Literatur. — *Ders.*: Keltische Kultplätze aus den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt. Ausgrabungen in Bayern. Sonderheft der Zeitschrift Bayerland 1967.

Anschrift des Verfassers:

Ing. Clemens Böhne, 808 Fürstenfeldbruck, Ludwigstraße 20.

## Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld

Von Dr. Franz Machilek

(Fortsetzung)

### Nachtselden und Järgeld

Die Papst Bonifaz IX. als Begründung der Bitte um Einverleibung der fünf Pfarrkirchen von Seiten des Klosters genannten Lasten bestanden insbesondere in der Verpflichtung zur Beherbergung des Herzogs und seiner Beamten (Gastung, *hospitalitas*), vornehmlich des Jagdpersonals (Nachtselden). Die Klöster waren hiervon ebenso betroffen wie die Pfarreien, und von diesen sowohl die unter herzoglichem, als auch die nicht unter herzoglichem Patronat stehenden<sup>79</sup>. Wiederholt sahen sich die Klöster gezwungen, Maßnahmen gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme speziell der Nachtselden zu ergreifen. Für das damalige Herzogtum Oberbayern-Ingolstadt Stephans III. (1375 bis 1435) wurde 1385 die Unterhaltungspflicht der Klöster insgesamt auf drei Jäger, zehn Hunde- oder Jägerknechte, fünf Pferde und zweiundvierzig Hunde vereinbart. Kloster Fürstenfeld sollte diese wie die Klöster Ettal, Rottenbuch, Schäflarn, Wessobrunn und einige andere zwei Wochen im Jahr unterhalten<sup>80</sup>.

1392 kam es über den damaligen Gegensätzen zwischen den wittelsbachischen Fürsten zur Teilung des Besitzes. Sie wurde mit Zustimmung der Fürsten von der Landschaft vorgenommen; maßgeblich waren dabei ausschließlich fiskalische Gesichtspunkte. Das Teilherzogtum Niederbayern-Landshut, das bereits über ein Jahrhundert lang selbständig gewesen war, blieb unverändert, Oberbayern

wurde in Oberbayern-München und Oberbayern-Ingolstadt geteilt. Während Niederbayern-Landshut und Oberbayern-München räumlich einheitliche Territorien darstellten, war Oberbayern-Ingolstadt gebietsmäßig zerrissen und auch in wirtschaftlicher Hinsicht zunächst benachteiligt. Nachdem Stephans III. Sohn Ludwig VII. der Bärtige (1413 bis 1443, gestorben 1447) dieses Gebilde geerbt hatte, kam es zwischen ihm und seinen Vettern Heinrich XVI. dem Reichen von Niederbayern-Landshut (1393—1450) und den Brüdern Ernst (1397—1438) und Wilhelm (1397 bis 1435) von Oberbayern-München sowie Heinrichs zollerischen Verbündeten immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen<sup>81</sup>. Kloster Fürstenfeld, das im Teilherzogtum Oberbayern-München lag, wurde wegen seiner Besitzungen in den zum Ingolstädter Landesteil geschlagenen Landgerichten Aichach und Friedberg — letzteres war um 1415 aus Gebietsteilen, die bis dahin zum Landgericht Aichach gehört hatten, neu gebildet worden<sup>82</sup> — bald in diese Gegensätze hineingezogen. Die Klagen gegen Ludwig den Bärtigen gründeten darin, daß der Herzog die Besitzungen des auswärtigen Klosters in seinem Territorium wie die der Klöster des eigenen Landesteils behandelte und zu Leistungen heranzog, insbesondere zu Dienstgeld und Järgeld anstelle von Scharwerk und Nachtselden, sowie in den den Gütern zugefügten Kriegsschäden, wofür es Ersatz verlangte.

Aus einer Urkunde Herzog Johanns II. von Bayern-München (1375—1397) aus dem Jahr 1395 geht hervor, daß

hier eine Geldabgabe anstelle der Naturalnachtselden bereits damals eingeführt war, daß aber die herzoglichen Jäger trotzdem nach wie vor auch Verpflegung und Quartier bei Klöstern und Pfarreien beanspruchten<sup>83</sup>. 1397 erlangte Kloster Fürstenfeld von Herzog Stephan III. wegen der Belastungen, die er ihm durch die im Jahr zuvor eingeführte Sondersteuer des *zwanzigsten Pfennigs* und anderes zugefügt hatte, eine Befreiung von der Gastung auf drei Jahre<sup>84</sup>. 1413 befreiten die Herzöge Ernst und Wilhelm das in ihrem Territorium gelegene Kloster auf zwanzig Jahre von Steuer, Hilfe und Forderung sowie von der Beschwerde durch Jäger und Jagdgesinde, betonten jedoch, daß das Jägergeld vom Kloster wie bisher zu leisten sei<sup>85</sup>.

Im Zuge der Bemühungen Ludwigs des Bärtigen, sein zersplittertes Territorium nach französischem Vorbild neu zu organisieren und sich feste Einnahmen zu sichern, entstand um das Jahr 1418 das Jägerbuch des Herzogs, in dem der Etat der Hofjagd sowie die von den Klöstern und Pfarreien zu leistenden Jägergelder verzeichnet wurden<sup>86</sup>. Dabei wurden jeweils auch die Verleihungsrechte an den Pfarrkirchen angegeben, so daß das Jägerbuch zugleich eine Art Kirchenmatrikel über große Gebiete Bayerns darstellt. Die Listen folgen der Einteilung nach Landgerichten. Die Fürstenfelder Kirchen in der Aichacher und Friedberger Herrschaft sind in dem Jägerbuch in folgender Weise aufgeführt: *... die pfarrkirchen zu Ainlingen [Aindling] hat vor zeiten die herrschaft [der Herzog] gelihen, die ist nu den von Fürstenfeld geben worden, die leihent nu die selbe kirchen; Holenpach des geleichs; Adlczbawsen [Adelzhausen] des geleichs; . . . Rieden leicht der von Fürstenfeld, ist incorporiert; das kirchlein zu Lanntmannßdarf [Landmannsdorf] leicht auch der von Fürstenfeld, ist incorporiert . . .*<sup>87</sup> Das Jägergeld war je Pfarrkirche auf zehn Schilling Pfennig veranschlagt<sup>88</sup>.

Als Ludwig der Bärtige nach der Niederlage im sog. Bayerischen Krieg 1420—1422 den auswärtigen Klöstern, die Güter und Vogteileute in seinem Territorium besaßen, den Ersatz ihrer Kriegsschäden verweigerte und sie weiterhin zu Dienstgeld und Jägergeld heranzog, verbündeten sich mehrere Klöster zu gemeinsamem Vorgehen gegen ihn<sup>89</sup>. 1423 führten die Klöster Fürstenfeld, Scheyern, Indersdorf, Ettal, Biburg, Münchsmünster, Geisenfeld und Hohenwart vor König Siegmund Klage wegen Niederbrennung von Klostersgütern während des Krieges<sup>90</sup>. Im weiteren Verlauf strengten die Klöster, darunter statt Biburg nun das Angerkloster in München, einen Prozeß gegen Ludwig an der Kurie an, in dessen Verlauf dieser 1425/26 mit dem Kirchenbann belegt wurde. Er gab daraufhin zwar Dienstgeld und Jägergeld auf, zog die Betroffenen aber nunmehr übermäßig zu Dienstfahrten heran. Daraufhin erwirkten sechs der acht Klöster, unter ihnen abermals Fürstenfeld, eine Erneuerung des Bannes (um 1430) sowie einen neuen Prozeß, diesmal vor dem Konzil zu Basel. Ludwig gab jetzt in der Sache nicht nach und nahm den Bann auf sich. Indem er durch aussichtslose Appellationen an Konzil und Papst den bestehenden Zustand in die Länge zog, gelang ihm de facto die einheitliche Durchsetzung seines Herrschaftsanspruch und damit ein entscheidender Schritt zur Konsolidierung seines Territorialstaates<sup>91</sup>.

*Die Bestätigung der Inkorporation Papst Bonifaz' IX. und die Neuinkorporation der Pfarrkirche zu Aindling durch Papst Martin V. 1425/28*

Die geschilderten Ereignisse veranlaßten das Kloster Fürstenfeld dazu, sich die im Auftrag Papst Bonifaz' IX. durchgeführte Inkorporation der Pfarrkirchen St. Peter zu Hollenbach, St. Martin zu Aindling, St. Veit zu Rieden, St. Elisabeth zu Adelzhausen und St. Egid zu Pfaffing von 1390/91 durch Papst Martin V. erneuern zu lassen<sup>92</sup>. Das am 19. November 1425 durch den Papst erlassene Mandat nimmt in seinem ersten Teil auf die wegen der fünf Kirchen von Papst Bonifaz und Bischof Burkhard von Augsburg ausgestellten Urkunden Bezug und gibt dann dem Propst des Stiftes Heilig Kreuz zu Augsburg den Auftrag, die Neuinkorporation durchzuführen. Die Urkunde ruft zunächst die Gründung und Ausstattung des Klosters durch die bayerischen Herzöge in Erinnerung. Wegen verschiedener widriger Vorfälle, insbesondere aber wegen des zu leistenden Herbergsrechts, sei das Kloster mit Abgaben so überlastet gewesen, daß die Insassen ihr Leben von den damaligen Einkünften nur unter Entbehrungen fristen konnten. Daher hätten die Herzöge dem Kloster die Patronatsrechte auf die fünf Pfarrkirchen geschenkt, deren Inkorporation Papst Bonifaz dem Augsburger Bischof Burkhard auftrag. In Ausführung des Mandats habe der Bischof die fünf Pfarrkirchen mit den dazugehörigen Kapellen dem Kloster einverleibt unter Vorbehalt der bestehenden Rechte der an den Kirchen anzustellenden Vikare. Bei Hollenbach, Rieden, Adelzhausen und Pfaffing hatten Abt und Konvent von Fürstenfeld sowohl das Recht der Benennung und Verleihung als auch der Besitzeinweisung (*possessio corporalis, institutio corporalis*, Investitur) inne. Bei Aindling hatten sie dagegen dieses letztere Recht noch nicht erlangt. Es wurde hier anscheinend vom Herzog beansprucht. Aus herzoglichen Ansprüchen auf das Possessgebungsrecht bei einzelnen Patronatspfarreien entwickelte sich im Zuge des Ausbaues des Staatskirchentums in Bayern später das landesherrliche Possessgebungsrecht bei allen Pfründen<sup>93</sup>.

Die Bitte an Papst Martin V. wegen der Inkorporation der fünf Kirchen wurde, wie aus dem Mandat hervorgeht, mit den fortdauernden Beschwerden des Klosters, den Kriegsereignissen und sonstigen Belastungen — hier ist insbesondere wieder an die Nachselden und an das Jägergeld zu denken — begründet. Die weitere Bitte an den Papst, mit der Inkorporation nicht zu zögern, steht in deutlichem Zusammenhang mit der Situation der Pfarrkirche zu Aindling. In dem nun folgenden, eigentlich rechtskonstitutiven Teil des Mandats betont der Papst, daß er über das Dargelegte (*de premissis*) keine sichere Kenntnis habe. Er trägt daher Propst Heinrich von Heilig Kreuz auf, sich über die Rechtsverhältnisse im einzelnen zu informieren, um feststellen zu können, was von dem Mandat Papst Bonifaz' IX. bereits ins Werk gesetzt sei. Er solle die Inkorporation dann in Kraft setzen und gegebenenfalls vorliegende Mängel ergänzen. Die Pfarrkirche zu Aindling, deren Einkünfte jährlich fünf Mark Silber nicht übersteigen, soll Propst Heinrich dem Kloster, dessen Einkünfte jährlich hundert Mark Silber nicht übersteigen — jeweils nach Selbsteinschätzung

durch das Kloster — kraft päpstlicher Autorität von neuem inkorporieren mit der Bestimmung, daß im Fall des Ausscheidens des amtierenden Kirchenrektors durch Resignation, Tod oder auf andere Weise Abt und Konvent die freie *corporalis possessio* erlangen und diese weiterhin behalten dürfen. Die geistlichen Rechte des Diözesanbischofs sollen von der Inkorporation nicht berührt werden. Für den Ewigvikar in Aindling ist als Einkommen eine *portio congrua* auszurichten.

Am 13. August 1428 stellte Propst Heinrich von Heilig Kreuz die Vollzugsurkunde über das Mandat Papst Martins aus<sup>94</sup>.

#### *Die Auseinandersetzungen Fürstenfelds mit den Herzögen wegen der Pfarreien Aindling und Hollenbach*

Trotz der Inkorporationsbestätigung bzw. Neuinkorporierung durch Papst Martin V. erhob Ludwig der Bärtige bald darauf Ansprüche auf die Pfarrkirchen Aindling und Hollenbach.

Die Pfarrei Aindling hatte nahezu ein halbes Jahrhundert lang Liebhard Zins innegehabt. Der frühere Pfarrer von Griesbeckerzell (Landkreis Aichach) war von Herzog Johann am 24. September 1380 dem Augsburger Bischof Burkhard für die Pfarrei präsentiert worden<sup>95</sup>. Als die Stelle durch den Tod des Liebhard Zins vakant war, präsentierte Herzog Ludwig dem Augsburger Bischof Peter von Schaumberg am 14. April 1430 Wilhelm Vorster als Nachfolger<sup>96</sup>. Dieser verzichtete jedoch auf das Amt, worauf der Herzog dem Bischof am 19. Juli 1430 Heinrich Segenschmied als Pfarrer präsentierte<sup>97</sup>. Während der Augsburger Generalvikar Johannes Kautsch den zuerst Präsentierten als Pfarrer proklamierte<sup>98</sup>, verweigerte er dem zweiten auf den Einspruch Fürstenfelds hin zunächst die Investitur<sup>99</sup>, erteilte ihm diese jedoch wenige Tage darauf<sup>100</sup>. Das Kloster scheint daraufhin in der Sache nichts unternommen zu haben. Dagegen kam es zwanzig Jahre später bei neuerlicher Vakanz der Pfarrei zu einer doppelten Präsentation; Herzog Ludwig der Reiche von Landshut (1450—1479), dessen Vater das Ingolstädter Erbe 1445 an sich gezogen hatte, präsentierte am 15. November 1450 Johannes Segenschmied als Pfarrer zu Aindling, Kloster Fürstenfeld am 20. November 1450 Johannes Herzmann<sup>101</sup>. Am gleichen 20. November erschien der vom Herzog Präsentierte vor dem Augsburger Generalvikar Leonhard Gessel. Nach Prüfung der vorgelegten Schriftstücke wurde er von Gessel als Pfarrer in Aindling investiert<sup>102</sup>. Fürstenfeld war nicht zum Nachgeben bereit. Im Jahr darauf, am 12. Juli 1451, lud der Augsburger Generalvikar den Fürstenfelder Abt und den gegen dessen Willen präsentierten Segenschmied zum Austragen ihres Streites nach München vor den Herzog<sup>103</sup>. Sie scheinen der Ladung nicht gefolgt zu sein, da der vom Kloster präsentierte Johannes Herzmann kurz darauf wegen der Präsentation des Segenschmied an den Papst appellierte<sup>104</sup>. Ob er damit Erfolg hatte bzw. welchen Verlauf der Streit weiterhin nahm, ist nicht bekannt. Die Herzöge nahmen das Präsentationsrecht offenbar weiter in Anspruch und behielten es bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Es gelangte dann über das Münchener an das Augsburger Kolleg der Jesuiten, kam nach der Auflösung des Jesuitenordens an den Johanniterorden und wurde anschließend wieder landesherrlich<sup>105</sup>.

Als die Pfarrei Hollenbach im Jahre 1434 vakant war, erklärte Herzog Ludwig der Bärtige am 18. März, die Inkorporation der Pfarrei sei unter Angabe eines unwahren Sachverhalts erschlichen worden, weshalb er die von seinen Vorfahren gemachte Schenkung der Kirche widerrufe, und präsentierte dem Augsburger Bischof Peter von Schaumberg seinen Notar Heinrich Brugger als Pfarrer<sup>106</sup>. Kardinallegat Julian von St. Angelo trug am 14. Juni 1434 dem Abt von St. Ulrich und Afra in Augsburg auf, den vom Herzog Präsentierten nach Vornahme der üblichen Formalitäten auf die Pfarrei zu investieren<sup>107</sup>. König Siegmund, der seit November 1433 gegen den durch das Basler Konzil exkommunizierten Herzog einschritt, im Frühjahr 1434 Acht und Aberacht über ihn verhängte, ihn am 11. August 1434 aber wieder zu Gnaden aufnahm, nachdem er seine Entscheidung in den Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten und den Klöstern anzunehmen bereit war<sup>108</sup>, entschied am 15. September 1434 darin zwar insgesamt zu Ungunsten Ludwigs, reduzierte allerdings die von den Klöstern erhobenen Schadenersatzansprüche stark. Die Kirche zu Hollenbach wurde in Siegmunds Schiedsspruch dem Kloster zugesprochen. Herzog Ludwig wurde aufgefordert, sie dem Kloster *ledig [zu] lassen* und diesem den Zehnt zu Hollenbach, *den er dies jars gehindert hat, folgen lassen und solchen zebet dem egenannten closter volliglich widergeben*. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Klöstern drohten dem Herzog der Verlust der Vogtei über einige von ihnen sowie festgesetzte Bußen<sup>109</sup>. Der Herzog appellierte sofort an Papst Eugen IV., der den Spruch jedoch am 9. April 1435 bestätigte<sup>110</sup>. Auf das Ganze gesehen hielt sich Ludwig der Bärtige trotzdem nicht an die Entscheidung. Am 11. Dezember 1436 gebot ihm Siegmund nochmals, den klagenden Klöstern gemäß aller Artikel seines Schiedsspruchs aus dem Jahr 1434 *völlige Ausrichtung zu tun*<sup>111</sup>. Die Pfarrei Hollenbach konnte Kloster Fürstenfeld seit der Entscheidung bis zur Säkularisation in ungestörtem Besitz behalten. Am 29. Mai 1437 verglich sich Abt Andreas von Fürstenfeld namens des Klosters mit dem von Exkommunikation und Irregularität betroffenen Heinrich Brugger nach Beilegung des Streites in der Weise, daß dieser zwar formell den Verzicht auf die Pfarrei Hollenbach aussprach, aber unmittelbar darauf in deren Besitz eingesetzt wurde<sup>112</sup>. Aus der Zeit, da Brugger Pfarrer in Hollenbach war, liegen einige von ihm niedergeschriebene Handschriften aus der ehemaligen reichen Fürstenfelder Klosterbibliothek vor<sup>113</sup>.

#### *Berichtigung*

Im Amperland 3/1970 wurde auf Seite 71 als Geburtsjahr der Dachauer Malerin Paula Wimmer, früheren eigenen Angaben entsprechend, 1886 genannt. Paula Wimmer wurde am 8. Januar 1876 geboren.

St. Leonhard war die älteste zisterziensische Wallfahrtsstätte in Bayern<sup>114</sup>. Es wird in den älteren Quellen ausschließlich als Kapelle bezeichnet, hatte also noch nicht den Rechtstitel einer Kirche. Aus späteren Quellen läßt sich erschließen, daß zu den anlässlich der Inkorporation von Hollenbach 1283 an das Kloster gelangten, namentlich nicht aufgeführten Filialen der Pfarrkirche die Leonhardskapelle zu Inchenhofen gehörte (vgl. Teil 2, Seite 82). Der Haus-tradition nach ist die Kapelle bereits 1259 mit der Pfarrei Hollenbach in den Besitz des Klosters übergegangen<sup>115</sup>. Am 18. Januar 1289 verließen dreizehn zu Rom anwesende Bischöfe den Besuchern und Wohltätern der Kapelle Ab-lässe<sup>116</sup>; dies setzt voraus, daß die Leonhardswallfahrt bereits eine gewisse Bedeutung erlangt hatte. Weitere der-artige Ablassverleihungen folgten in den Jahren 1312 und 1315<sup>117</sup>. 1319 verbot Herzog Ludwig, der spätere Kaiser Ludwig der Bayer, den Bewohnern von Inchenhofen, an den Wallfahrern Wucher zu treiben. Übertreter des Ver-bots wurden zur Leistung einer Buße von vierundzwanzig Münchener Pfennigen *zum Werk des heiligen Leonhard* verpflichtet, worunter wohl der damals in Angriff genom-mene Neubau der Kapelle zu verstehen ist<sup>118</sup>. 1321 überließ Ludwig dem Kloster im Dorf Inchenhofen das weltliche Gericht mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit<sup>119</sup>.

Wenige Wochen nach seiner Wahl durch das römische Volk inkorporierte Nikolaus V., der von Ludwig dem Bayern gegen Johannes XXII. auf den Stuhl Petri erhobene Gegen-papst, am 4. Juni 1328 dem Kloster Fürstenfeld die Ka-pelle St. Leonhard<sup>120</sup>. Dieser Vorgang macht bereits das später noch gesteigerte Bemühen deutlich, für St. Leonhard eine selbständige Stellung gegenüber der Pfarrkirche zu Hollenbach zu erreichen. Der Augsburger Bischof Friedrich Spät von Faimingen, dessen Vorgänger Hollenbach samt Filialen dem Kloster zu vollem Recht (*pleno iure*) einver-leibt hatte, gestattete dem Kloster mit Zustimmung des Domkapitels am 4. Oktober 1330, die Kapelle wie bisher frei zu versehen, darin Messen lesen, predigen und Ab-lässe verkünden zu lassen, behielt sich jedoch vor, daß am Altar der Kapelle ein Opferstock, versehen mit seinem und des Klosters Siegeln, errichtet werde, aus dem ihm ein Drittel der hereinfließenden Opfergaben zustehe<sup>121</sup>. Am 17. Mai 1332 weihte Bischof Heinrich von Kiew, Weihbischof und Generalvikar von Augsburg, die neuerbaute Kapelle des hl. Leonhard mit zwei Altären (Maria und Pankraz, Johannes Ev. und Johannes Bapt.) und erteilte den Besuchern Ab-lässe an gewissen Tagen<sup>122</sup>. Weitere Ab-lässe gewährte der Augsburger Bischof Markward von Randegg im Jahr 1352<sup>123</sup>. Wenige Jahre zuvor hatte der bei St. Leonhard als Wallfahrtspriester tätige Fürstenfelder Konventuale Eberhard mit der Anlage eines lateinischen Mirakelbuches begonnen, in das er die zu seiner Zeit auf die Fürbitte des hl. Leonhard gewirkten Wunder und Zeichen nieder-schrieb<sup>124</sup>.

1388 bestätigten die Herzöge Stephan III. und Johann II. die Verteilung der Gaben aus dem Opferstock zu St. Leon-hard, wonach dem Kloster Fürstenfeld zwei, dem Augsbu-

ger Bischof ein Drittel des Ertrages zustanden, und be-stimmte, daß ihre Amtleute das Kloster hieran nicht stören sollten<sup>125</sup>. Um in den vollständigen Besitz der Gaben aus dem Opferstock zu gelangen, vertauschte das Kloster für das bis dahin dem Bischof von Augsburg zustehende Drittel am 18. Juni 1395 die von ihm von Johannes Rem, Bürger zu Augsburg, um 1100 Gulden erkauften Zehnten zu Mit-telstetten, Schwabmünchen, Hiltenfingen und Wehringen (alle Landkreis Schwabmünchen) an den bischöflichen Stuhl zu Augsburg und leistete an diesen außerdem eine Aufzahlung in Höhe von 190 Goldgulden<sup>126</sup>. Papst Boni-faz IX. bestätigte diesen Tausch wenige Jahre später<sup>127</sup>. 1401 erlaubte der Papst dem Abt von Fürstenfeld, außer den bereits an der Wallfahrtskapelle tätigen Konventualen zehn weitere Priester und bei Bedarf mehr zum Beicht-hören dorthin einzuladen<sup>128</sup>.

Nachdem Fürstenfeld in Inchenhofen außer der Nieder-gerichtsbarkeit von Ludwig dem Bayern 1334 auch die übrigen herzoglichen Rechte erhalten und den Ort zum Mittel-punkt seiner Güterverwaltung im Aichacher Raum ausge-baut hatte, wurde dessen Bedeutung im Jahr 1400 noch gesteigert, als die oberbayerischen Herzöge Ernst und Ste-phan III. Inchenhofen die gleichen Marktrechte verliehen, wie sie die Städte Ingolstadt und Aichach besaßen<sup>129</sup>. Als Folge dieser Tatsachen und nachdem Fürstenfeld inzwi-schen auch die päpstliche Bestätigung der Inkorporation der Pfarrkirche in Hollenbach zusammen mit der der Pfarr-kirchen in Aindling, Rieden, Adelzhausen und Pfaffing und deren abhängigen Kapellen erlangt hatte (1390/91), be-mühte sich das Kloster nunmehr um die Errichtung einer eigenen Pfarrei bei St. Leonhard. Es gelang Fürstenfeld nahezu, dieses Ziel zu erreichen. Am 19. November 1425, am gleichen Tag, an dem das Inkorporationsmandat Mar-tins V. in die päpstlichen Register eingeschrieben wurde, erfolgte auch die Eintragung einer Taxe für die Errichtung einer Pfarrkirche zu Inchenhofen<sup>130</sup>. Mit dem Vollzug be-auftragte der Papst den Propst des Stiftes Heilig Kreuz in Augsburg<sup>131</sup>. Am 10. Dezember 1427 wurde von Martin V. festgelegt, daß der Vikar der künftigen Pfarrei eine *portio congrua* zu erhalten habe<sup>132</sup>. Vom 23. Dezember 1427 da-tiert ein weiterer Eintrag, wonach Fürstenfeld für seine Mönche die Erlaubnis erhielt, in dem ausdrücklich als Pfarr-kirche bezeichneten St. Leonhard Beichte für die Wallfah-erer zu hören<sup>133</sup>. Die Verfügungen in Bezug auf die Pfarr-erhebung wurden jedoch nicht durchgeführt. Der Grund hierfür war offensichtlich die geschilderte Auseinander-setzung um die Pfarrei Hollenbach<sup>134</sup>.

Ein Ablassbrief Papst Martin V. aus jener Zeit, ausgestellt am 10. Januar 1427, beweist, daß im Zusammenhang mit der Pfarrerrichtung auch an einen Kirchenneubau gedacht wurde<sup>135</sup>. Dazu kam es nach dem Scheitern der Pfarreibestrebungen jedoch erst unter Abt Paul Herzmann (1451 bis 1454). Die damals begonnene, 1457 vollendete, später um-gebaute und neu ausgestattete Hallenkirche *zählt durch ihre Größe und ihre Bauart zu den wichtigsten spätgotischen Kirchen Altbayerns*<sup>136</sup>. 1455 verhiess das Generalkapitel des Zisterzienserordens auf Bitten des Abtes von Fürsten-feld ihren Besuchern besondere Gnaden<sup>137</sup>. Am 30. Novem-ber 1457 stifteten der Aichacher Bürger Andreas Pitzner,

genannt Eisele, und seine Ehefrau Elisabeth auf einen neuerrichteten Altar zu Ehren der Heiligsten Dreifaltigkeit und der Apostel Petrus und Paulus ein Benefizium zu einer täglichen, morgens in rechter Frühmeßzeit zu feiernden Messe, das sog. Eiselesche Benefizium<sup>138</sup>. Auf Bitten des Abtes und Konvents von Fürstenfeld wurde die Kapelle, deren Einkünfte damals nach ihrer Schätzung vier Silbermark nicht überstiegen, mit allen Rechten und Zughörungen am 15. Oktober 1482 durch Papst Sixtus IV. dem Kloster erneut (*de novo*) einverleibt mit der Bestimmung, daß in diese Kapelle, in der das Eisele'sche Benefizium als *beneficium simplex* bestand, das bisher sowohl von Mönchen, als auch von Weltgeistlichen versehen worden war, ohne ausdrückliche Zustimmung vom Abt und Konvent des Klosters Fürstenfeld kein weiteres Benefizium gestiftet werde. Sollte jedoch mit Zustimmung von Abt und Konvent ein solches ins Leben gerufen werden, ist dieses mit Mönchen auf Widerruf (*ad nutum abbatis et conventus amovibiles*), nicht aber mit Weltgeistlichen zu besetzen<sup>139</sup>. Gleichzeitig verlieh der Papst den Besuchern der Kapelle in Ansehung der großen Frömmigkeit des Hollenbacher Pfarrvikars, eines Fürstenfelder Mönches, sowie Herzog Albrechts IV. (*ad quam tam rector ecclesiae Hollenbach . . . , quam Albertus dux Bavariae magnam habent devotionem*) erneut Ablässe<sup>140</sup>. Mit der Neuinkorporierung durch Sixtus IV. dürfte die Anbringung einer Inschrift zur Erinnerung an die Fundation des Eisele'schen Benefiziums im südlichen Seitenschiff neben dem heutigen Altar der Apostelfürsten durch Abt Leonhard Treutwein im gleichen Jahr in Verbindung stehen<sup>141</sup>.

Eine von dem Inchenhofener Bürger Andreas Rösch und seiner Ehefrau Margareta begonnene Stiftung eines Frühmeßbenefiziums auf einem zu Ehren ihrer Namenspatrone neu errichteten Altar konnte wegen der Bestimmungen Papst Sixtus' IV. vom 15. Oktober 1482 erst nach dem Tode Röschs am 6. November 1483 in Kraft treten. Das Kloster erhielt das Recht, auf dieses sog. Röschische Benefizium Weltgeistliche zu nominieren und zu präsentieren<sup>142</sup>. Wenige Jahre später, am 26. Mai 1486, ließ sich Fürstenfeld das von Sixtus IV. gewährte Inkorporationsprivileg durch seinen Nachfolger Innozenz VIII. bestätigen<sup>143</sup>. Öfter als bei allen übrigen Kirchen sind bei St. Leonhard derartige *gleichstufige Bestätigungen* feststellbar. Diese zielten nach den Untersuchungen von Hermann Krause in erster Linie aus den Schutz vor Eingriffen des Bestätigenden selbst hin, der dadurch an den Bestand des Rechtes erinnert werden sollte<sup>144</sup>, sie unterstreichen im speziellen Fall aber auch

die der Kirche von Seiten des Klosters beigemessene Bedeutung. Auch das Generalkapitel des Zisterzienserordens trug diesem besonderen Status Rechnung, indem es die Kirche 1488 dem Schutz des Ordens unmittelbar unterstellte<sup>145</sup>.

Nach der um 1575 angelegten Hollenbacher Pfarrbeschreibung standen der Filialkirche St. Leonhard in den zugehörigen Orten Reifersdorf (mit konsekrierter Kapelle St. Andreas), Taxberg und Arnhofen (alle Landkreis Aichach) einzelne Pfarrechte zu, vor allem das Begräbnisrecht, nicht jedoch das Taufrecht. Die Groß- und Kleinzehnten in Inchenhofen und den drei genannten Orten gehörten dem Kloster und wurden vom Abt als Ganzes erhoben. Der Pfarrer zu Hollenbach erhielt von der Filiale ein jährliches *corpus* von je zehn Scheffeln Gerste und Hafer<sup>146</sup>.

Dem Aufschwung der Wallfahrt entsprachen die Bemühungen Fürstenfelds um eine würdige Ausgestaltung des Gotteshauses. Nach der eben angeführten Pfarrbeschreibung hatte sich die Zahl der Altäre bis um 1575 auf dreizehn erhöht. Die Patrozinien sind einzeln aufgeführt, jedoch ist bedauerlicherweise an einer Stelle der Liste zwischen zwei Titularen das verbindende Wort *und* ausgefallen. Welche beiden Namen zusammengezogen werden mußten, ließ sich nicht klären. Im einzelnen waren die Altäre geweiht zu Ehren der hl. Drei Könige, Allerheiligen, Anna, Peter und Paul, des Heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria, Sebastian, Andreas, Johannes Ev., der Jungfrau Maria in sole, Leonhard und Bernhard, Nikolaus und Stephan, Georg, Laurentius<sup>147</sup>. Von der einstigen reichen Ausstattung haben sich in der Kirche nur mehr ganz geringe Reste erhalten. Das meiste dürfte zur Zeit der Umgestaltung der spätgotischen Kirche unter Abt Sebastian Thoma (1610—1624)<sup>148</sup> untergegangen sein.

#### Anmerkungen:

<sup>138</sup> Hierzu und zum folgenden Riezler, S.: Nachtselden und Järgergeld in Bayern. Im Anhang: Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt (1418 u. flgd. J.). In: Abhandlungen der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. 23, München 1906, S. 537—631; ferner Lieberich, H.: Einige Grundbegriffe über Gericht und Verwaltung im mittelalterlichen Baiern. Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr. 25 (Januar 1947, hektogr.) 666—702, hier 700f.; HbbayG 2, 259f. (Straub), 555 (Volkert). — Über das Gastungsrecht allg. vgl. Brühl, C.: *Fodrum, gistum, servitium regis*. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Köln 1968; Grass, N.: Reichskleinodien-Studien aus rechtshistorischer Sicht, Wien 1965, S. 47ff.; vgl. auch Canivez, J.-M.: *Statuta Capitulum Generalium Ord. Cist.*, Bd. 8, Louvain 1941, S. 244 (Reg., Stichwort *hospitale*). — In der Fortsetzung des Beitrages im letzten Heft sind einige Druckfehler stehen geblieben, die nachfolgend berichtigt werden: S. 81 muß es in der Bildunterschrift heißen BHSStA (Bayer. Hauptstaatsarchiv) München statt BS/A München; S. 82, rechte Spalte, Zeile 2, *versebende* statt *versebene*, ebd., Unterüberschrift, *Kirchenschenkungen* statt *Kirschenschenkungen*; S. 84, Anm. 40, *Herzogsurbare* statt *Herzogsurbane*; Anm. 50, *Diss. München, Erlangen* 1963 statt *Diss. Erlangen* 1963.

#### Lieber Leser!

Unsere Inserenten fördern maßgeblich die volksbildnerischen und kulturellen Zielsetzungen unserer Heimatzeitschrift. Ihre idealistische Aufgeschlossenheit trägt dazu bei, daß das ohne Gewinn arbeitende »Amperland« erscheinen kann. Wir bitten Sie deshalb, den Anzeigenteil besonders zu beachten.



- <sup>70</sup> Riezler, Nachtselden 550f.  
<sup>71</sup> HbbayG 2, 234ff. (Straub); Bayer. Geschichtsatlas, Karte 21.  
<sup>72</sup> Diepolder (wie Anm. 69) 3f.; Hiereth, S.: Die Landgerichte Friedberg und Mering, München 1952, S. 7ff.; ders.: Politische, Territorial- und Verwaltungsgeschichte. In: Der Landkreis Friedberg (wie Anm. 10), S. 73—126, hier 88.  
<sup>73</sup> Riezler, Nachtselden 551.  
<sup>74</sup> MB 9, 231; Riezler, Nachtselden 563, 567f. Über ältere allgemeine Befreiungen ebd. 561f.  
<sup>75</sup> MB 9, 248.  
<sup>76</sup> Edition (mit Textauslassungen) bei Riezler, Nachtselden 590—631.  
<sup>77</sup> Ebd. 607 und 605; vgl. auch Machilek, Das kirchliche Leben 136f.  
<sup>78</sup> Riezler, Nachtselden 601ff. — Die gesetzliche Aufhebung des Jägersgeldes erfolgte erst 1808: Ebd. 546, 587.  
<sup>79</sup> Sein Vorgehen gegen die Reichspfandschaft Donauwörth mit dem Reichskloster Heilig Kreuz und gegen das reichsfreie Zisterzienserkloster Kaisheim hatte ihm bereits 1420 den Kirchenbann eingetragen, der auf befriedigende Äußerungen Ludwigs hin 1423 jedoch wieder aufgehoben wurde.  
<sup>80</sup> Riezler, Nachtselden 539, Anm. 1.  
<sup>81</sup> Ebd. 539ff.; HbbayG 2, 261f. (Straub).  
<sup>82</sup> AStAM KU FF 841; Insert in KU FF 1083 vom 4. Oktober 1451 und in Pfalz-Neuburg, Klöster und Pfarreien, Urk. 1113/1 vom 9. August 1482. MB 9, 256—259; RB 13, 65 (dazu 13, 47 betr. Aindling). Rep. Germ. 4, Berlin 1943, Sp. 766. Steichele 4, 11, 30, 161, 216; Hohl 214. — Papst Martin V. (1417—1431) hatte das Abendländische Schisma beendet, durch das die Kirche 39 Jahre lang unter zwei und zeitweilig unter drei Päpsten in ebensovielen Obbedienzen gespalten gewesen war. Die Anerkennung Papst Bonifaz' IX. (1389—1404), der in Rom residierte, hatte sich im wesentlichen auf Deutschland und England beschränkt.  
<sup>83</sup> In der Schenkungsurkunde aus dem Jahr 1388 (vgl. Anm. 69) wird ein Vorbehalt dieser Art nicht geltend gemacht.  
<sup>84</sup> AStAM KU FF 862; Pfalz-Neuburg, Klöster und Pfarreien, Urk. 1115/1. RB 13, 126. Rep. Germ. 4, Sp. 766.  
<sup>85</sup> AStAM KU FF 555. Diese und die meisten folgenden Urkunden sind auch inseriert in KU FF 1083 vom 4. Oktober 1451 (Pergamentlibell, 27 Blätter).  
<sup>86</sup> AStAM KU FF 879; RB 13, 174.  
<sup>87</sup> AStAM KU FF 881; RB 13, 181.  
<sup>88</sup> AStAM KU FF 878.  
<sup>89</sup> AStAM KU FF 893; RB 13, 197 (16. März 1431).  
<sup>90</sup> AStAM KU FF 894 (22. März 1431).  
<sup>91</sup> AStAM KU FF 1072 und 1073.  
<sup>92</sup> Dies geht aus KU FF 1083 hervor.  
<sup>93</sup> AStAM KU FF 1082.  
<sup>94</sup> AStAM KU FF 1084.  
<sup>95</sup> Steichele 4, 31f.  
<sup>96</sup> AStAM KU FF 929; MB 9, 263; RB 13, 288. Vgl. Steichele 4, 161; Hohl 214. — Brugger war aus Neuburg a. D. gebürtig und wird 1433 als Notar genannt RB 13, 262. Zu ihm Lieberich, Landherren und Landleute 124, Anm. 604, sowie RB 13, 262, 288, 298.  
<sup>97</sup> AStAM KU FF 933; RB 13, 298.  
<sup>98</sup> Deutsche Reichstagsakten, Bd. 11. Hrsg. v. G. Beckmann, Gotha 1898, S. 365ff., 386—403 (Nr. 200—214).  
<sup>99</sup> MB 14, 283—293, hier 287f.; Regesta Imperii, Bd. 9, Bearb. v. W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 10793, S. 328f. — Vgl. HbbayG 2, 261 (Straub).  
<sup>100</sup> RB 13, 314, 336; Riezler, Nachtselden 541.  
<sup>101</sup> RB 13, 390; Riezler, Nachtselden 542.  
<sup>102</sup> AStAM KU FF 966; Steichele 4, 161f.  
<sup>103</sup> Bayer. Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung: Clm 7016 (Schreibereintrag fol. 235) und 7064 (fol. 185).  
<sup>104</sup> Krausen, Zisterziensertum und Wallfahrtskulte 116.  
<sup>105</sup> Bayer. Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung: Cgm 3920 (Chronik des letzten Abtes Gerhard Führer, niedergeschrieben nach der Säkularisation des Klosters 1810), S. 5.  
<sup>106</sup> AStAM KU FF 22/1; RB 4, 432. Vgl. Steichele 4, 174, sowie oben Anm. 29.  
<sup>107</sup> Steichele 4, 174; Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (bis . . . 1324). Bearb. von F. Heidingsfelder, Erlangen 1938, S. 488, Nr. 1568.  
<sup>108</sup> MB 9, 139f.; Steichele 4, 174.  
<sup>109</sup> Fried, P.: Inchenhofen, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Bayern. Hrsg. von K. Bosl, Stuttgart 1965 (2. Aufl.), S. 326.  
<sup>110</sup> Eubel, K.: Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. Archivalische Zeitschrift N.F. 4 (1893) 122—212, hier 148, Nr. 123.  
<sup>111</sup> AStAM Gerichtsurkunden Aichach 399; Steichele 4, 175; Zoepfl 1, 272. — Abt Heinrich von Raitenhaslach bestätigte am 9. August 1335 ein Vidimus dieser Urkunde von Propst Konrad von Schäflarn: Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034—1350. Bearb. von E. Krausen, München 1959, S. 593, Nr. 695.  
<sup>112</sup> Teildruck der Urk. bei Steichele 4, 175, Anm. 8. Dazu Geiß, E.: Heinrich, Bischof zu Kiew, und die Wallfahrt St. Leonhard. Oberbayer. Archiv 21 (1859) 73—96; Zoepfl 1, 578.  
<sup>113</sup> Zoepfl 1, 311.  
<sup>114</sup> Steichele 4, 183, Anm. 20. — Handschriftliche Mirakelbücher aus Inchenhofen finden sich in der Bayer. Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung unter den Signaturen Clm 7685 und 4322 sowie Cgm 1722, gedruckte liegen aus den Jahren 1585, 1593, 1605, 1659, 1712 und 1752 vor; vgl. Böck, R.: Die Wallfahrtsinventarisierung der Bayer. Landesstelle für Volkskunde. Bayer. Jahrbuch für Volkskunde 1960, 7—21, hier 13 mit Anm. 33; Bach (wie oben Anm. 50) 116ff., 200.  
<sup>115</sup> Insert in AStAM Pfalz-Neuburg, Klöster und Pfarreien, Urk. 1113/1 von 1482.  
<sup>116</sup> Die Urk. Bischof Burkhard in MB 9, 225—231; vgl. MB 34a, 87f.; RB 11, 43; Steichele 4, 176; Zoepfl 1, 341.  
<sup>117</sup> Die Urkunde vom 18. Juni 1402 ist in der in der vorletzten Anm. genannten Urk. inseriert. Vgl. Rep. Germ. 2, Berlin 1961, Sp. 307.  
<sup>118</sup> Krausen, Zisterziensertum und Wallfahrtskulte 117.  
<sup>119</sup> Fried, Inchenhofen 326.  
<sup>120</sup> Rep. Germ. 4, 766.  
<sup>121</sup> Steichele 4, 176f.  
<sup>122</sup> Rep. Germ. 4, 766.  
<sup>123</sup> Ebd.  
<sup>124</sup> Steichele 4, 177, meint, daß der Grund die Ausmittlung einer Entschädigung für den damaligen Pfarrer von Hollenbach gewesen sei.  
<sup>125</sup> Hartig, Inchenhofen (Kunstführer) 2.  
<sup>126</sup> Ebd. 14.  
<sup>127</sup> Canivez, Bd. 4, Louvain 1936, S. 719; Krausen, Zisterziensertum und Wallfahrtskulte 117.  
<sup>128</sup> Steichele 4, 185.  
<sup>129</sup> MB 9, 302—305; Steichele 4, 177.  
<sup>130</sup> Bavarica aus dem Vatikan 1465—1491. Unter Verwendung von J. Schlechts Vorarbeiten veröf. von Th. J. Scherg, München 1932, S. 83, Nr. 611.  
<sup>131</sup> Vgl. Hartig, Inchenhofen (Kunstführer) 12.  
<sup>132</sup> Steichele 4, 185. — Der Dotationsbrief wurde am 13. Oktober 1483 ausgefertigt.  
<sup>133</sup> Bavarica aus dem Vatikan 102f., Nr. 757.  
<sup>134</sup> Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 75 (1958) 206—251, hier 212ff.  
<sup>135</sup> Canivez 5, Louvain 1937, 647; Krausen, Zisterziensertum und Wallfahrtskulte 117.  
<sup>136</sup> AStAM KL Thierhaupten 126 1/3, fol. 8.  
<sup>137</sup> Ebd. fol. 7.  
<sup>138</sup> Hartig, Inchenhofen (Kunstführer) 5.

Anschrift des Verfassers:

Archivrat Dr. Franz Machilek, 854 Schwabach, Konrad-Adenauer-Straße 32b.

### Lieber Leser!

Haben Sie schon einen neuen Bezieher für Ihre Heimatzeitschrift gewonnen? Ihr tatkräftiger Einsatz trägt wesentlich dazu bei, daß das ohne Gewinn arbeitende »Amperland« in Zukunft noch vielseitiger und umfangreicher herausgebracht werden kann.